

Klaus Müller

## Existenzgründungsstatistik im Handwerk

**DHI**

Göttinger Handwerkswirtschaftliche Arbeitshefte

40

Seminar für Handwerkswesen  
an der Universität Göttingen

**sfh**

Klaus Müller

**DHI**

**Existenzgründungsstatistik  
im Handwerk**

Göttingen 2000. Alle Rechte vorbehalten

---

Herausgeber: Seminar für Handwerkswesen an der Universität Göttingen  
Forschungsinstitut im Deutschen Handwerksinstitut e.V.

Direktoren: Prof. Dr. W. König und Prof. Dr. G. Kucera

Anschrift: Goßlerstraße 12, 37073 Göttingen, Telefon (0551) 39 48 82  
Telefax (0551) 39 95 53

ISSN 1432 - 9735

Göttinger Handwerkswirtschaftliche Arbeitshefte

40

Seminar für Handwerkswesen  
an der Universität Göttingen

**sfh**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. <b>Einführung</b>	1
2. <b>Zum Begriff Existenzgründung</b>	2
3. <b>Informationsquellen über Existenzgründungen im Handwerk</b>	4
3.1 Überblick	4
3.2 Handwerkskammerverzeichnisse	4
3.3 Gewerbeanzeigenstatistik	12
4. <b>Interdependenzen zwischen Handwerkskammerverzeichnissen und Gewerbeanzeigenstatistik</b>	20
5. <b>Zusammenfassung und Vorschläge</b>	30
<b>Anhang</b>	
Tafeln	33
Gewerbe-Anmeldebogen	38
Literaturverzeichnis	39

## Verzeichnis der Tafeln

	Seite
Tafel 1: Formen der Unternehmensgründung	2
Tafel 2: Zugänge im Vollhandwerk nach Bundesländern	7
Tafel 3: Zugänge im handwerksähnlichen Gewerbe nach Bundesländern	8
Tafel 4: Zugänge im Handwerk nach Bundesländern 1998	9
Tafel 5: Existenzgründungen im Vollhandwerk nach der Handwerksrollenstatistik 1997	10
Tafel 6: Systematik der Gewerbebeanmeldungen	14
Tafel 7: Eintragung Gewerberegister Gesamt und Handwerk	16
Tafel 8: Anteil des Handwerks an den Gewerbebeanmeldungen nach Bundesländern 1998	17
Tafel 9: Existenzgründungen im Handwerk nach der Gewerbeanzeigenstatistik	18
Tafel 10: Gewerbe- und -ummeldungen und Zugänge zu den Handwerkskammerverzeichnissen	23
Tafel 11: Existenzgründungen im Handwerk nach der Gewerbeanzeigenstatistik und den Handwerkskammerverzeichnissen 1997	24
Tafel 12: Vergleich Eintragung Gewerberegister – Handwerkskammerverzeichnisse	26

## Verzeichnis der Tafeln im Anhang

	Seite
Tafel A1: Existenzgründungsintensität im Vollhandwerk nach Bundesländern	33
Tafel A2: Existenzgründungsintensität im handwerksähnlichen Gewerbe nach Bundesländern	34
Tafel A3: Existenzgründungsintensität im Handwerk nach Bundesländern	35
Tafel A4: Gewerbean- und -ummeldungen im Handwerk 1998	36
Tafel A5: Gewerbean- und -ummeldungen im Handwerk 1998 (in %)	37

## 1. Einführung

Seit einigen Jahren stehen Existenzgründungen mit Mittelpunkt des wirtschaftspolitischen Interesses nicht zuletzt deswegen, weil man sich von ihnen zusätzliche Arbeitsplätze verspricht. Aber auch aus anderen Gründen weisen Existenzgründungen positive Effekte für die gesamte Volkswirtschaft auf. Hier sind beispielsweise die besondere Innovationsfähigkeit neu gegründeter Unternehmen, ihre regionalpolitische Bedeutung und ihr Beitrag zur Bewältigung des Strukturwandels anzuführen.

Allerdings stößt man auf beträchtliche Schwierigkeiten, wenn man die genaue Zahl der Existenzgründer ermitteln will. Daher verwundert es nicht, dass in den letzten Jahren eine Reihe von Untersuchungen publiziert wurden, die sich mit der Frage beschäftigen, wie eine Existenzgründungsstatistik aufgebaut werden könnte. In erster Linie sind hier die Veröffentlichungen von Struck, van Elkan, Dahremöller und Kistner u.a. zu nennen.<sup>1</sup>

Aufgrund dieser Untersuchungen lassen sich zwar relativ gute Ergebnisse für die Zahl der Existenzgründungen der gesamten Volkswirtschaft gewinnen, für das Handwerk fehlen entsprechende Daten jedoch weitgehend. Eine mögliche Quelle für diese Daten ist neben den Verzeichnissen, die von den Handwerkskammern geführt werden (Handwerksrollen und Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe) die Gewerbeanzeigenstatistik, die seit einigen Jahren das Handwerk gesondert ausweist.

Ziel dieser Arbeit ist es nun, Fragen des Aufbaus einer Existenzgründungsstatistik für das Handwerk zu diskutieren, wobei die o.g. zwei Statistiken im Mittelpunkt der Betrachtung stehen. Am Schluss der Arbeit werden Handlungsempfehlungen abgeleitet, deren Umsetzung dazu beitragen, die Qualität dieser Statistiken zu verbessern. Die Untersuchung muss sich auf Bundes- und Landesergebnisse beschränken, da regional tiefer gegliederte Ergebnisse nicht generell veröffentlicht werden.

<sup>1</sup> Vgl. Struck, J. (1998), van Elkan, M. (1998), Dahremöller, A. (1989) und Kistner, K.-P. u.a. (1988).

## 2. Zum Begriff Existenzgründung

In der Literatur und auch im Sprachgebrauch wird nicht eindeutig festgelegt, was unter einer Existenzgründung zu verstehen ist<sup>2</sup>. Am besten lässt sich der Begriff Existenzgründung eingrenzen, wenn man eine Unterscheidung nach objektbezogenen und personenbezogenen Gründungsformen heranzieht (vgl. Tafel 1).

Tafel 1: Formen der Unternehmensgründung			
Gründungsformen		Objektbezogene Formen	
		Originäre Gründung	Derivative Gründung
Personenbezogene Formen	<b>Selbstständige Gründung (Existenzgründung)</b>	<b>Unternehmensgründung (Neugründung/Neuerrichtung)</b>	<b>Betriebsübernahme</b>
	<b>Unselbstständige Gründung</b>	Betriebsstättengründung	Umgründung

Quelle: Szyperski, N. u. Kirschbaum, G. (1981), S. 24ff.

Bei den personenbezogenen Formen wird zum einen nach einer selbstständigen und einer unselbstständigen Gründung unterschieden, wobei man von selbstständiger Gründung spricht, wenn eine natürliche Person ein vollkommen neues Gewerbe errichtet, das in dieser Form bislang noch nicht bestanden hat<sup>3</sup> oder ein bereits bestehendes Unternehmen übernimmt. Bei einer unselbstständigen Gründung hingegen ist ein bereits etabliertes Unternehmen Gründungssubjekt.

Zum zweiten ist eine Unterscheidung in originäre und derivative Gründungen notwendig. Hierbei spricht man dann von einer originären Gründung, wenn eine „völlig neue, bislang nicht existierende betriebswirtschaftliche Einheit ohne Rückgriff auf eine eventuell vorhandene Unternehmung oder Unternehmensteile entsteht. Im Gegenteil hierzu handelt es sich um eine derivative Gründung wenn eine existierende Wirtschaftseinheit durch Übernahme, Umgründung oder sonstige Maßnahmen, die wesentliche Strukturmerkmale ändert, in eine neue Unternehmenseinheit transformiert wird und dabei erhebliche Teile ihrer bisherigen Identität verliert.“<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Eine gute Übersicht über die Begriffsproblematik findet sich bei Struck, J. (1998), S.19-33.

<sup>3</sup> Dies kann auch in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geschehen.

<sup>4</sup> Szyperski, N. u. Kirschbaum, G. (1981), S. 27

**Im Rahmen dieser Untersuchung werden unter Existenzgründungen nur selbstständige Gründungen verstanden, wobei es sich sowohl um Neuerrichtungen als auch um Übernahmen handeln kann. Unselbstständige Gründungen werden nicht berücksichtigt, da hierbei keine eigenständige Existenz für eine natürlichen Person geschaffen wird.**

Geht man davon aus, dass eine Existenzgründung dazu dienen soll, den Lebenserwerb des Existenzgründers zu sichern, so sind noch sog. **Nebenerwerbsgründungen** abzuführen. Dies sind Fälle, bei denen der Haushalt des Gründers primär aus einer Quelle finanziert wird, die nichts mit der bestehenden oder geplanten selbstständigen Tätigkeit zu tun hat.<sup>5</sup>

<sup>5</sup> Struck, J. (1998), S. 21. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass aus einer Nebenerwerbstätigkeit im Zeitverlauf die Entwicklung zu einer existenzbestreitenden Einheit möglich ist.

### 3. Informationsquellen über Existenzgründungen im Handwerk

#### 3.1 Überblick

Grundsätzlich gibt es eine Vielzahl von Datenquellen zur Erfassung von Existenzgründungen:<sup>6</sup>

- Gewerbeldeanzeigen,
- Handelsregistereintragungen,
- Umsatzsteuerstatistik,
- Datei der Deutschen Ausgleichsbank über mit Eigenkapitalhilfe geförderte Existenzgründungen,
- Sozialversichertenstatistik der Bundesanstalt für Arbeit,
- Stammdatei der Industrie- und Handelskammern,
- Stammdatei der Handwerkskammern,
- Erhebungen im produzierenden Gewerbe,
- Statistik der Kapitalgesellschaften.

Um für eine Existenzgründungsstatistik im Handwerk grundsätzlich in Frage zu kommen, müssen diese Datenquellen insbesondere folgende Kriterien erfüllen:

- a) gesonderter Ausweis der Handwerkseigenschaft,
- b) vollständige Erfassung aller Existenzgründungen.

Diese Kriterien können grundsätzlich nur folgende zwei Statistiken erfüllen:<sup>7</sup>

- Verzeichnisse der Handwerkskammern,
- Statistik der Gewerbeanmeldungen (Gewerberegister).

Im folgenden werden diese beiden Datenquellen näher untersucht, ob sie sich zum Aufbau einer Existenzgründungsstatistik im Handwerk eignen.

#### 3.2 Handwerkskammerverzeichnisse

##### *Gesetzliche Grundlagen*

Lt. § 6 (1) der Handwerksordnung (HWO)

*"hat die Handwerkskammer ein Verzeichnis zu führen, in welches die selbständigen Handwerker ihres Bezirkes nach Maßgabe der Anlage D, Abschnitt I zu diesem Gesetz mit dem von ihnen zu betreibenden Handwerk oder bei Ausübung mehrerer Handwerke mit diesen Handwerken einzutragen sind (Handwerksrolle)."*

<sup>6</sup> Vgl. Struck, J. (1998), S. 39.

<sup>7</sup> Vor wenigen Jahren wurde auch in der Umsatzsteuerstatistik das Handwerk noch gesondert ausgewiesen.

Für die handwerksähnlichen Betriebe gilt Entsprechendes. Nur wird hier der Begriff Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe statt Handwerksrolle verwendet (vgl. § 19 HWO).

Nach § 10 (2) HWO hat die Handwerkskammer über die Eintragung in die Handwerksrolle eine Bescheinigung auszustellen. Diese wird Handwerkskarte genannt und gilt nur für das Vollhandwerk. Handwerksähnliche Betriebe bekommen lediglich einen Eintragungsbescheid (in einigen Handwerkskammern auch eine Gewerbekarte).

In der erwähnten Anlage D zur Handwerksordnung wird festgelegt, welche Daten von der Handwerkskammer in der Handwerksrolle gespeichert werden dürfen. Dies ist neben persönlichen Daten und wesentlichen betrieblichen Verhältnissen (Handwerkszweig, Rechtsform usw.) im wesentlichen die Eintragungsvoraussetzung, die zur Führung eines Handwerksbetriebes berechtigt. Wenn sich ein oder mehrere Daten eines Betriebes ändern, wird die Handwerksrolle entsprechend korrigiert. In der Regel folgt daraus eine zusätzliche Eintragung und eine zusätzliche Löschung. Dies bedeutet, dass nicht alle Eintragungen in die Handwerksrolle (bzw. in das Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Gewerbe) Existenzgründungen darstellen.

Diese restlichen Eintragungen stellen meist **Umgründungen** dar. Hierunter ist folgendes zu verstehen:<sup>8</sup>

- Veränderung der Rechtsform des Betriebes,
- zusätzliche Eintragung (oder Löschung) eines Handwerkszweiges,
- Gebietswechsel des Betriebes von einem Handwerkskammerbezirk in einen anderen oder Änderung des Gebietsumfanges eines Handwerkskammerbezirkes (Betrieb wird dadurch bei einer Handwerkskammer abgemeldet und bei einer anderen neu eingetragen),
- Wechsel von Mitinhabern bzw. des Eintragungsberechtigten (z.B. bei GmbH oder GbR).

Die Eintragungspraxis der Handwerkskammern ist dabei leider nicht einheitlich. Häufig wird zwischen einer Personen- und einer Betriebsdatei unterschieden, so dass einige Eintragungen in die Personen- und nicht in die Betriebsdatei eingehen. Statt von Eintragungen wird daher i.d.R. von Zugängen gesprochen, wenn auf die Eintragung von Betrieben abgestellt werden soll.

Der Anteil der **Umgründungen** an den Eintragungen (und an den Löschungen) im Handwerk ist nur sehr schwer zu ermitteln. Ein Hinweis gibt die Löschungsstatistik der Handwerkskammern, die eine Rubrik "Umgründungen" aufweist. Sieht man sich allerdings die Löschungsstatistik genauer an, erkennt man, dass diese nur begrenzt aussagefähig ist, da sie von den einzelnen Handwerkskammern sehr unterschiedlich gehandhabt wird. So erfolgen die Eingruppierungen teilweise nach unterschiedlichen Kriterien.<sup>9</sup> Auch werden unter Betriebsumgründungen gelegentlich Fälle gezählt, bei denen es sich faktisch um eine (häufig etappenweise) Übergabe handelt.

<sup>8</sup> Vgl. Schröter, St. (1994), S. 19 f.; Müller, K. (1997), S. 16.

<sup>9</sup> Vgl. Müller, K. (1997), S. 16 ff.

Darüber hinaus tauchen in der Löschungsstatistik viele Abmeldungen unter den Rubriken "Sonstiges" bzw. "ohne Angaben" auf. Hierunter sind mit Sicherheit auch Betriebsumgründungen. Daher dürfte die Zahl der Umgründungen in der Löschungsstatistik wahrscheinlich zu niedrig ausfallen.

Weiter müssen noch die Eintragungen in die Handwerksrolle nach § 7 (5) HWO (handwerkliche Nebenbetriebe) von den Zugängen abgezogen werden. Bei den handwerklichen Nebenbetrieben handelt es sich um eine Besonderheit des deutschen Handwerksrechtes. Hierunter sind unselbstständige Abteilungen eines Unternehmens zu verstehen, in denen handwerkliche Tätigkeiten ausgeübt werden und die daher in die Handwerksrolle einzutragen sind.<sup>10</sup> Geführt wird der handwerkliche Nebenbetrieb von einem Betriebsleiter, der die Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle besitzen muss. Der Austausch des Betriebsleiters eines handwerklichen Nebenbetriebes oder die Neueintragung eines solchen Betriebes kann aber nicht als Existenzgründung bezeichnet werden, da der Betriebsleiter nicht selbstständig ist. Daten über die Zahl der Neueintragungen durch handwerkliche Nebenbetriebe finden sich in der Eintragungsstatistik.

Zusätzlich müssen die Zugänge noch durch zwei (relativ unbedeutende) Positionen bereinigt werden:

- Wegfall des Witwen- und Erbenprivilegs, wenn bspw. der Sohn die Meisterprüfung abgelegt hat,<sup>11</sup>
- zusätzliche Eintragung eines handwerksähnlichen Betriebes.<sup>12</sup>

Diese beiden Positionen fallen jedoch quantitativ nicht ins Gewicht und können daher vernachlässigt werden.

### Ergebnisse

In Tafel 2 sind die Zugänge im Vollhandwerk für die Jahre 1992 bis 1998 nach Bundesländern und in Tafel 3 die entsprechenden Daten für das handwerksähnliche Gewerbe abgebildet. Es zeigt sich, dass die meisten Zugänge im Vollhandwerk im Jahr 1998 in Nordrhein-Westfalen mit über 10 000 zu verzeichnen waren vor Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen und Sachsen. Auch im handwerksähnlichen Gewerbe war Nordrhein-Westfalen Spitzenreiter vor Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen. Hier folgt an fünfter Stelle Berlin.

Addiert man Vollhandwerk und handwerksähnliches Gewerbe (vgl. Tafel 4), so war Nordrhein-Westfalen im Jahre 1998 mit knapp 18 000 Eintragungen Spitzenreiter vor Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen.

Die Zahl der Zugänge im Handwerk spielt in erster Linie die Bevölkerungszahl der jeweiligen Bundesländer wider, nicht jedoch die Stärke des Handwerks. Um einen Ver-

<sup>10</sup> Beispiele hierfür sind die Fleischereiabteilung eines Supermarktes oder die Reparaturwerkstatt eines Autohauses.

<sup>11</sup> 1998 wurden bundesweit 409 Eintragungen, das sind 0,7, aufgrund dieses Privilegs vorgenommen.

<sup>12</sup> Lt. einer statistischen Auswertung der Handwerkskammer für München und Oberbayern hatten im Jahr 1999 insgesamt 56 Vollhandwerksbetriebe zusätzlich eine Eintragung im handwerksähnlichen Gewerbe vornehmen lassen. Dies sind etwa 1 % aller Eintragungen.

gleich zu ermöglichen, wurde die Zugangsintensität berechnet. Diese sagt aus, wie viele Zugänge im Handwerk je 1 000 Erwerbspersonen in den einzelnen Bundesländern zu verzeichnen waren (vgl. Tafeln A1, A2 und A3 im Anhang). Im Jahr 1997<sup>13</sup> war die Zugangsintensität in den neuen Bundesländern (insbesondere Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen) am höchsten. In den alten Bundesländern konnten die höchsten Werte für Rheinland-Pfalz, das Saarland und für Bayern berechnet werden. Das Schlusslicht bildeten Bremen und Hamburg.

Tafel 2: Zugänge im Vollhandwerk nach Bundesländern

	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998 <sup>1)</sup>
Baden-Württemberg	5.978	6.033	5.742	6.666	6.487	6.675	6.595
Bayern	7.914	8.150	8.898	8.797	8.828	8.810	8.845
Berlin	2.606	2.555	2.382	2.338	2.201	2.359	2.206
Brandenburg	3.414	2.718	2.721	3.696	2.360	2.318	2.652
Bremen	230	280	252	293	294	290	282
Hamburg	731	791	776	866	624	685	552
Hessen	3.456	3.622	3.729	3.583	3.714	3.751	3.732
Mecklenburg-Vorpommern	2.288	1.989	3.088	1.492	1.221	1.362	1.304
Niedersachsen	3.747	3.644	4.125	4.158	4.239	4.599	4.628
Nordrhein-Westfalen	8.756	8.791	9.079	9.605	9.537	9.889	10.117
Rheinland-Pfalz	2.583	2.517	2.709	2.937	2.960	2.867	2.758
Saarland	643	572	661	696	623	696	660
Sachsen	6.016	4.694	4.133	3.378	3.237	3.213	3.878
Sachsen-Anhalt	3.758	2.719	2.536	2.406	2.165	2.234	2.318
Schleswig-Holstein	1.595	1.586	1.770	1.671	1.799	1.794	1.914
Thüringen	3.921	3.136	2.551	2.242	1.954	2.054	2.124
<b>Deutschland</b>	<b>57.636</b>	<b>53.797</b>	<b>55.152</b>	<b>54.824</b>	<b>52.243</b>	<b>53.596</b>	<b>54.565</b>

SfH Göttingen

Quelle: Deutscher Handwerkskammertag; eigene Berechnungen

1) ohne Gerüstbauer

<sup>13</sup> Daten für das Jahr 1998 waren noch nicht erhältlich, da die Erwerbstätigenstatistik noch keine aktuellen Daten ausweist.



	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998
Baden-Württemberg	2.513	2.854	3.986	4.502	3.971	4.286	4.368
Bayern	4.373	4.790	6.326	6.741	6.750	6.338	6.794
Berlin	1.091	1.329	1.782	2.139	2.573	2.854	2.790
Brandenburg	562	611	1.037	1.275	1.312	1.596	1.834
Bremen	164	191	324	363	283	327	289
Hamburg	480	573	777	964	788	769	743
Hessen	1.210	1.315	1.865	2.113	2.032	1.935	1.959
Mecklenburg-Vorpommern	315	342	702	752	699	913	986
Niedersachsen	1.587	1.675	2.600	2.767	2.624	3.013	3.126
Nordrhein-Westfalen	4.192	4.680	7.932	8.761	8.008	8.184	7.869
Rheinland-Pfalz	849	956	1.923	2.153	1.783	1.915	1.722
Saarland	217	189	536	572	429	458	491
Sachsen	977	882	1.408	1.486	1.668	2.005	2.350
Sachsen-Anhalt	749	490	863	1.094	1.177	1.418	1.523
Schleswig-Holstein	813	846	1.422	1.602	1.444	1.515	1.399
Thüringen	560	663	907	945	1.039	1.243	1.203
<b>Deutschland</b>	<b>20.652</b>	<b>22.386</b>	<b>34.390</b>	<b>38.229</b>	<b>36.580</b>	<b>38.769</b>	<b>39.446</b>

SfH Göttingen

Quelle: Deutscher Handwerkskammertag; eigene Berechnungen

Sieht man sich die Ergebnisse für das handwerksähnliche Gewerbe an, so lag die Zugangsintensität 1997 in Berlin mit Abstand am höchsten, gefolgt von Brandenburg, Schleswig-Holstein und Bremen. Addiert man die Zugangsintensität von Vollhandwerk und handwerksähnlichem Gewerbe, so ergibt sich bundesweit der höchste Wert für Brandenburg vor Berlin, Rheinland-Pfalz und dem Saarland. Die geringste Zugangsintensität findet sich in Hamburg, Bremen und Hessen.

Wie oben bereits erwähnt, besteht zwischen den Zugängen in die Handwerksrolle und den Existenzgründungen ein erheblicher Unterschied. Eine Möglichkeit zur Berechnung der Existenzgründungszahl, die dem realen Ergebnis recht nahe kommen dürfte, liegt darin, dass von den Zugängen die handwerklichen Nebenbetriebe und die Umgründungen aus der Löschungsstatistik<sup>14</sup> abgezogen werden. Für das Vollhandwerk wurde in Tafel 5 auf diese Weise die Zahl der Existenzgründer in den einzelnen Bundesländern ermittelt.<sup>15</sup> Es zeigt sich zweierlei: Die größte Zahl an Existenzgründern gab es danach in Nordrhein-Westfalen vor Bayern und Baden-Württemberg. Die gleiche Reihenfolge war schon bei den Zugängen ermittelt worden. Interessant ist jedoch, dass der Anteil der Existenzgründer an den Zugängen in den Bundesländern unterschiedlich hoch ausfällt. Die Zahlen

<sup>14</sup> Hier wird angenommen, dass jede Umgründung in der Löschungsstatistik auch einmal als Eintragung erfasst wird, was in Einzelfällen nicht unbedingt notwendig ist. Diese Fälle können jedoch vernachlässigt werden.

<sup>15</sup> Hierbei wurde das Jahr 1997 als Referenzjahr herangezogen, da im Jahr 1998 durch die Novellierung der Handwerksordnung (Überführung der Gerüstbauer von Anlage B in Anlage A der Handwerksordnung) die Zahl der Zugänge stark überhöht ist. Die "Gerüstbauerproblematik" lässt sich aus der 98-er Statistik bei dieser Vorgehensweise nicht eliminieren. (Die Daten der sieben kleinen Gewerbe, die von Anlage A in Anlage B überführt wurden, können wegen ihrer geringen Größe vernachlässigt werden).

schwanken zwischen 90,5 % (Schleswig-Holstein) und 79,1 % (Niedersachsen). Insgesamt erhält man das Ergebnis, dass etwa 85 % der Zugänge im Vollhandwerk auch Existenzgründer darstellen.

	Vollhandwerk <sup>1)</sup>	Handwerksähnliches Gewerbe	Handwerk gesamt
Baden-Württemberg	6.595	4.368	10.963
Bayern	8.845	6.794	15.639
Berlin	2.206	2.790	4.996
Brandenburg	2.652	1.834	4.486
Bremen	282	289	571
Hamburg	552	743	1.295
Hessen	3.732	1.959	5.691
Mecklenburg-Vorpommern	1.304	986	2.290
Niedersachsen	4.628	3.126	7.754
Nordrhein-Westfalen	10.117	7.869	17.986
Rheinland-Pfalz	2.758	1.722	4.480
Saarland	660	491	1.151
Sachsen	3.878	2.350	6.228
Sachsen-Anhalt	2.318	1.523	3.841
Schleswig-Holstein	1.914	1.399	3.313
Thüringen	2.124	1.203	3.327
<b>Deutschland</b>	<b>54.565</b>	<b>39.446</b>	<b>94.011</b>

SfH

Quelle: Deutscher Handwerkskammertag; eigene Berechnungen

1) ohne Gerüstbauer

Im handwerksähnlichen Gewerbe ist eine vergleichbare Berechnung nicht möglich, da hier keine gesonderte Löschungs- und Eintragungstatistik geführt wird. Da handwerkliche Nebenbetriebe im handwerksähnlichen Gewerbe nicht vorkommen und fast sämtliche Betriebe in der Rechtsform einer Ein-Personen-Unternehmung geführt werden, ist jedoch anzunehmen, dass der Anteil der Existenzgründungen an den Zugängen beträchtlich höher als im Vollhandwerk ausfällt. Nach Schätzungen von Experten der Handwerkskammern dürfte der Anteil etwa bei 95 % liegen.

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks geht davon aus, dass insgesamt etwa zwei Drittel der Zugänge Existenzgründungen darstellen. Daneben haben einzelne Handwerkskammern eigene Berechnungen für den Anteil der Existenzgründer an den Zugängen angestellt:

- Die Handwerkskammer Düsseldorf schreibt jährlich sämtliche gelöschten Betriebe noch einmal an, um nach den genauen Gründen zu fragen. Bei einer durchschnittlichen Rücklaufquote von 50 % wurde ermittelt, dass im Jahr 1998 genau 83,2 % der Zugänge Existenzgründungen darstellten.

**Tafel 5: Existenzgründungen im Vollhandwerk nach der Handwerksrollenstatistik 1997**

	Zugänge	handwerk- Nebenbetr.	Umgrün- dungen	Existenz- gründungen	Anteil Existenzgr. an Zugängen
Baden-Württemberg	6.985	412	727	5.846	83,7%
Bayern	9.008	561	763	7.684	85,3%
Berlin	2.357	113	241	2.003	85,0%
Brandenburg	2.318	49	223	2.046	88,3%
Bremen	290	20	23	247	85,2%
Hamburg	877	49	100	728	83,0%
Hessen	4.784	241	322	4.221	88,2%
Mecklenburg- Vorpommern	1.362	29	158	1.175	86,3%
Niedersachsen	4.597	391	572	3.634	79,1%
Nordrhein-Westfalen	9.889	661	1.164	8.064	81,5%
Rheinland-Pfalz	2.868	127	195	2.546	88,8%
Saarland	696	19	84	593	85,2%
Sachsen	3.882	57	420	3.405	87,7%
Sachsen-Anhalt	2.242	151	245	1.846	82,3%
Schleswig-Holstein	1.794	91	79	1.624	90,5%
Thüringen	2.055	147	291	1.617	78,7%
<b>Deutschland</b>	<b>58.361</b>	<b>3.231</b>	<b>5.848</b>	<b>49.282</b>	<b>84,4%</b>

SfH Göttingen

Quelle: Deutscher Handwerkskammertag; eigene Berechnungen

- Aufgrund der detaillierten Angaben der Handwerkskammer Trier wurde berechnet, dass im Durchschnitt der letzten fünf Jahre 64,5 % der Zugänge als Existenzgründungen bezeichnet werden können (incl. handwerksähnliches Gewerbe).
- Eine Auswertung der Rollenzugänge durch die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz ergab, dass im Durchschnitt der letzten 5 Jahre 73 % der Zugänge Existenzgründungen darstellten. Dabei wurden die Umgründungen allerdings z.T. als Existenzgründungen gezählt.
- Die Handwerkskammer für München und Oberbayern schätzt dagegen die Zahl der Existenzgründer mit knapp 90 % höher.<sup>16</sup>
- Das Seminar für Handwerkswesen ermittelte 1996 aufgrund einer Sonderauswertung der Daten von zwei Handwerkskammern, dass der Existenzgründungsanteil bei 90 % liegt.<sup>17</sup> Hier wurden allerdings die handwerklichen Nebenbetriebe nicht abgezogen.

<sup>16</sup> Dieser relativ hohe Anteil rührt daher, dass die Handwerkskammer die Zahl der neu eingetragenen Nebenbetriebe nicht von den Zugängen abzieht. Dafür wird jedoch in der Lösungsstatistik zu den Umgründungen ein adäquater Anteil der sonstigen Lösungen hinzu gezählt.

<sup>17</sup> Vgl. Müller, K. (1997), S. 19 f.

### Probleme

Neben den schon aufgeworfenen Fragen sind zusätzlich noch folgende Probleme bei der Erfassung von Existenzgründungen aufgrund der Handwerksrolleneintragen von Bedeutung:

- Nichterfassung von nebenberuflich Selbstständigen,
- unterschiedliche Führung der Eintrags- und Lösungsstatistik,
- Nichterfassung der Schattenwirtschaft.

Bei der Eintragung in die Handwerksrolle wird nicht erfasst, wie hoch der Anteil der **nebenberuflich Selbstständigen** ist. Viele abhängig Beschäftigte lassen sich eintragen, um am Feierabend oder am Wochenende gelegentlich Handwerksarbeiten legal durchführen zu können. Im Vollhandwerk könnte dieser Personenkreis grundsätzlich ermittelt werden, da sich nebenberuflich Selbstständige von der Handwerkerpflichtversicherung befreien können. Dies geschieht in der Weise, dass die Handwerkskammer die jeweilige Landesversicherungsanstalt über die Neueintragen informiert. Diese übernimmt daraufhin Kontakt mit dem Handwerker auf. Ist der Handwerker gleichzeitig abhängig beschäftigt, kann er sich von der Versicherungspflicht befreien lassen. Einige Handwerkskammern werden hierüber informiert, so z.B. die Handwerkskammer des Saarlandes. Die meisten Handwerkskammern bekommen jedoch keine Rückmeldung, so dass sie keine Informationen über die Zahl der nebenberuflich Selbstständigen zur Verfügung haben.

Nach der Statistik der Handwerkskammer des Saarlandes werden etwa 11 % der Zugänge in die Handwerksrolle durch nebenberuflich Selbstständige getätigt.<sup>18</sup> Die Handwerkskammer der Pfalz kommt in einer eigenen Untersuchung zu einem ähnlichen Ergebnis. Nach Umfragen von anderen Handwerkskammern (z.B. Niederbayern-Oberpfalz) liegt der Anteil der nebenberuflich Selbstständigen sogar noch höher (ca. ein Drittel).

Die **unterschiedliche Führung der Eintrags- und Lösungsstatistiken** im Handwerk rührt bspw. daher, dass nicht genau festgelegt ist, wann von einer Betriebsübergabe gesprochen werden kann. So können Unterschiede bei dem Führen der Lösungsstatistiken auftreten, wenn eine Betriebsübergabe mit einem Rechtsformwechsel einhergeht, wobei diese Eintragung bei den meisten Kammern als Betriebsumgründung erfasst wird. Ein Beispiel soll dies erläutern. Wenn der Vater als bisheriger Einzelunternehmer eine GmbH gründet und seinen Sohn als Gesellschafter aufnimmt, wird diese Änderung in den meisten Handwerksrollen als Betriebsumgründung registriert. Es erscheint jedoch sinnvoll, diesen Fall als (etappenweise) Betriebsübergabe zu erfassen, denn eine neue Generation wird in die Leitung des Handwerksbetriebes aufgenommen. Folgerichtig muss aber dann, wenn später der Vater die GmbH verlässt und der Sohn die alleinige Verantwortung für den Betrieb übernimmt, dies als Rechtsformwechsel (Umgründung) gezählt werden. Denn sonst würde der Generationswechsel in diesem Handwerksbetrieb in der Statistik zweimal als Übergabe gezählt werden.<sup>19</sup>

Auch ist zu beachten, dass einige Personen eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen, ohne sich gewerblich zu melden. Hierbei handelt es sich um Schwarzarbeit bzw. **Schat-**

<sup>18</sup> Vgl. Müller, K. u. Heyden, M. (1999), S. 253.

<sup>19</sup> Vgl. Müller, K. (1997), S. 17, 19.

**tenwirtschaft.** Dieses Problem tritt bei sämtlichen Statistiken auf und kann leider nicht eliminiert werden, da sich diese Personen einer Erfassung entziehen.<sup>20</sup> Die Zahl der Existenzgründer fällt dadurch zu niedrig aus.

**Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Handwerksrollenstatistik nur begrenzt zur Ermittlung der Existenzgründungen im Handwerk herangezogen werden kann.**

### 3.3 Gewerbeanzeigenstatistik

#### Gesetzliche Grundlagen

Durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften von 1994 ist zum ersten Mal eine bundeseinheitliche Gewerbeanzeigenstatistik ermöglicht worden,<sup>21</sup> in dem Daten für alle 16 Bundesländer nach einer gleichen Systematik erhoben werden.<sup>22</sup> In § 14 der Gewerbeordnung (GewO) heißt es:

*"§ 14 Anzeigepflicht. (1) Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes oder den Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle anfängt, muss dies für den betreffenden Ort zuständigen Behörde gleichzeitig anzeigen. Das gleiche gilt, wenn*

1. *der Betrieb verlegt wird,*
2. *der Gegenstand des Gewerbes gewechselt oder auf Waren oder Leistungen ausgedehnt wird, die bei Gewerbebetrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind, oder*
3. *der Betrieb aufgegeben wird.*

*(4) Für die Anzeigen ist*

1. *in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 (Beginn des Betriebes) ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 (Gewerbeanmeldung – GewA 1) ... zu verwenden."*

In § 14 (8a) GewO heißt es weiter:

*"Über die Gewerbeanzeigen werden monatliche Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt. Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind*

<sup>20</sup> Vgl. Struck, J. (1999), S. 78.

<sup>21</sup> "Als Gewerbe gilt jede erlaubte selbstständige Tätigkeit, die auf Dauer angelegt ist und mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben wird. Die Tätigkeiten, die der Gewerbeordnung unterliegen, regelt § 6 der GewO. Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die sog. Urproduktion (Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Garten- und Weinbau sowie Bergbau), die freien Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, wissenschaftliche und künstlerische oder schriftstellerische Tätigkeiten), Versicherungsunternehmen und die Verwaltung eigenen Vermögens. Wird aber eine dieser nichtgewerblichen Tätigkeiten in Verbindung mit einer Gewerbetätigkeit ausgeübt, kommen die allgemeinen Bestimmungen der GewO zur Anwendung". Statistisches Bundesamt, Fachserie 2, R. 5, S. 4.

<sup>22</sup> Zwar gab es schon vorher einen Ausweis der Gewerbeanmeldungen für 12 der 16 Bundesländer (ohne Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein). Allerdings wurden diese Länderergebnisse nach unterschiedlichen länderspezifischen Methoden und unterschiedlicher Periodizität ausgewertet.

*die nach den Absätzen 1 und 3 Anzeigepflichtigen, die diese Pflicht durch Erstattung der Anzeige im Durchschreibeverfahren erfüllen. Die zuständigen Behörden übermitteln die Gewerbeanzeigen monatlich an die statistischen Ämter der Länder mit den Feld-Nummern*

1. *1 bis 4 als Hilfsmerkmale für den Betriebsinhaber,*
2. *10 und 12 bis 14 als Hilfsmerkmale für den Betrieb,*
3. *8, 15 bis 25, 27, 29 und 32 als Erhebungsmerkmale.*

*Die statistischen Ämter der Länder dürfen die Angaben zu den Feld-Nummern 1 und 3 für die Bestimmung der Rechtsform bis zum Abschluss der nach § 12 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes vorgesehenen Prüfung auswerten. Ferner dürfen sie nähere Angaben zu den Feld-Nummern 15 und 16 unmittelbar bei den Auskunftspflichtigen erfragen, soweit die gemeldete Tätigkeit sonst den Wirtschaftszweigen der statistischen Systematik der Europäischen Gemeinschaft gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 (Abl. EG Nr. L 293 S. 1) nicht zugeordnet werden kann."*

Die Erhebung erfolgt monatlich und wird bundesweit vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 2 (Unternehmen und Arbeitsstätten), Reihe 5 (Gewerbeanzeigen) veröffentlicht.<sup>23</sup> Dabei erfolgt die Veröffentlichung differenziert nach Gewerbeanmeldungen, Gewerbeummeldungen und Gewerbeabmeldungen. Unterschieden werden die Ergebnisse jeweils nach Branchen (Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993, WZ 93, Zweisteller), nach Rechtsformen, der Staatsangehörigkeit und nach Bundesländern.

Für unsere Themenstellung ist es vor allem wichtig, dass erstmals das Handwerk (bei den An- und -ummeldungen)<sup>24</sup> gesondert ausgewiesen wird. Dies geschieht allerdings nur in seiner Gesamtheit; eine Unterteilung nach Branchen, Rechtsformen etc. findet für das Handwerk nicht statt. Eine regionale Unterteilung ist insofern möglich, als neben den Bundesergebnissen auch Daten für die 16 Bundesländer veröffentlicht werden.<sup>25</sup>

Zu beachten ist jedoch, dass nicht alle Gewerbeanmeldungen Existenzgründungen darstellen. Dies wird aus Tafel 6 deutlich. Dort ist die vom Statistischen Bundesamt vorgenommene Differenzierung der Gewerbeanmeldungen abgebildet. Diese werden unterschieden nach Neuerrichtungen, sonstigen Neuerrichtungen, Zuzügen und Übernahmen. Keine Diskussion dürfte es darüber geben, dass Zuzüge aus einem anderen Meldebezirk keine Existenzgründungen darstellen und daher für unsere Zwecke eliminiert werden müssen. Nach unserer Definition in Kapitel 2 werden ebenfalls Zweigniederlassungen bzw. unselbständige Zweigstellen nicht als Existenzgründungen betrachtet, da sie derivativer Natur sind.

<sup>23</sup> Ein großes Problem dieser Erhebung liegt darin, dass - wie es J. Angele formuliert - "die nachgewiesenen Tatbestände an Verwaltungsakte anknüpfen und keine zusätzlichen statistischen Fragestellungen erlauben.", Angele, J. (1997), S. 465.

<sup>24</sup> Bei den Abmeldungen wird das Handwerk nicht gesondert ausgewiesen, da die Angaben nur auf einer Selbsteintragung beruhen und kein Abgleich mit der Handwerksrolle vorgenommen wird. Da die Ergebnisse daher ohne großen Wert sein dürften, wird auf eine gesonderte Veröffentlichung verzichtet.

<sup>25</sup> Eine Zusammenfassung der Länderergebnisse wurde in einer Arbeitsunterlage des Statistischen Bundesamtes vorgenommen, vgl. Statistisches Bundesamt (1999) bzw. (1998).

Tafel 6: Systematik der Gewerbebeanmeldungen



1) aus anderem Meldebezirk

SfH Göttingen

Unter sonstigen Neuerrichtungen versteht das Statistische Bundesamt Gewerbebeanmeldungen von natürlichen Personen, die weder in das Handelsregister eingetragen sind, noch einen Handwerkskarte besitzen, noch mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigen. Diese Definition wird vom Statistischen Bundesamt angewendet, um Kleingewerbetreibende und Nebenerwerbsbetriebe von echten Existenzgründungen zu unterscheiden.<sup>26</sup> Da

<sup>26</sup> Vgl. Angele, J. (1999), S. 360. Das Statistische Bundesamt weist darauf hin, dass diese Definition problematisch ist, da nicht auszuschließen ist, dass „ein den sonstigen Neuerrichtungen zugerechneter Betrieb“ kurze Zeit später größere wirtschaftliche Aktivitäten entfalten kann, die Rechtsform ändert oder einen Arbeitnehmer beschäftigt.

nach dieser Definition unter die Rubrik „Sonstige Neuerrichtungen“ keine Handwerksbetriebe fallen können, ist diese Rubrik für unsere Fragestellung ohne Belang.<sup>27</sup> Als maßgeblich für die Existenzgründungen im Handwerk bleiben also die echten Neuerrichtungen und die Übernahmen (jeweils Hauptniederlassungen).

### Ergebnisse

Die Zahl der Gewerbebeanmeldungen für die Jahre 1997 und 1998 findet sich in Tafel 7. Dort sind die Ergebnisse für die gesamte Volkswirtschaft und für das Handwerk abgebildet. Außerdem wurde der Anteil des Handwerks am Gesamtergebnis für jede der verschiedenen Rubriken berechnet. In dieser Tafel finden sich ebenfalls die Ergebnisse für die Gewerbebeanmeldungen. Diese sind deshalb mit aufgeführt, weil, wie im vorherigen Abschnitt gezeigt wurde, in den Handwerkskammerverzeichnissen nicht zwischen Gewerbe- und Gewerbebeanmeldungen unterschieden wird.

Es zeigt sich, dass im Jahr 1998 insgesamt 811.377 Gewerbebeanmeldungen von den verschiedenen Gewerbeämtern registriert wurden. Davon wurden 5 %, das sind 40.456 Betriebe, zum Handwerk gezählt. Gegenüber 1997 ist eine leichte Steigerung dieser Zahlen zu beobachten.

Den höchsten Handwerksanteil gibt es bei den echten Neuerrichtungen (Hauptniederlassungen). Dort beträgt der Handwerksanteil etwa 16 %. Bei den anderen Kategorien ist der Anteil des Handwerks bedeutend geringer; sonstige Neuerrichtungen können ex definitione kein Handwerk sein (siehe oben). Daher steht in dieser Spalte beim Handwerk eine Null. Bedenkt man, dass über die Hälfte der Gewerbebeanmeldungen sonstige Neuerrichtungen darstellen, wird der relativ geringe Handwerksanteil von 5 % verständlich.

Betrachtet man sich die Gewerbebeanmeldungen genauer, so wurden im Jahr 1998 insgesamt 184.818 Ummeldungen vorgenommen, von denen 18.441, das sind etwa 10 %, dem Handwerk zuzurechnen sind. Auch hier ist gegenüber 1997 eine leichte Steigerung festzustellen. Sieht man sich die einzelnen Rubriken an, so liegt der Anteil immer um die 10 %.

Differenziert man das Ergebnis nach den einzelnen Bundesländern (vgl. Tafel 8), so ist auffällig, dass in den neuen Bundesländern der Anteil des Handwerks mit etwa 10 % deutlich höher als in den alten Bundesländern liegt. Besonders klein ist der Anteil in Hessen, Bayern und Baden-Württemberg, was insofern erstaunlich ist, da gerade in Bayern und Baden-Württemberg das Handwerk eine vergleichsweise starke Stellung einnimmt. Dieses Ergebnis ist ein erstes Indiz dafür, dass die Handwerksergebnisse in der Gewerbeanzeigenstatistik nur mit äußerster Vorsicht zu benutzen sind.

<sup>27</sup> Allerdings können einige handwerksähnliche Betriebe unter diese Rubrik fallen.



Tafel 7: Eintragung Gewerberegister Gesamt und Handwerk						
Gewerberegister	Gesamt	Handwerk	Anteil Handwerk	Gesamt	Handwerk	Anteil Handwerk
	1998			1997		
<b>Gewerbebeanmeldungen</b>						
<i>Echte Neuerrichtung</i>						
Hauptniederlassung	163.425	26.834	16,4%	158.418	24.894	15,7%
Zweigniederlassung bzw. unselbständige Zweigstelle	51.782	3.915	7,6%	51.673	4.387	8,5%
<b>Sonstige Neuerrichtung</b>	432.587	0	0,0%	432.505	0	0,0%
<i>Zuzug (aus anderem Meldebezirk)</i>						
Hauptniederlassung	31.924	2.388	7,5%	29.480	2.337	7,9%
Zweigniederlassung bzw. unselbständige Zweigstelle	1.114	102	9,2%	1.221	103	8,4%
<i>Übernahme</i>						
Hauptniederlassung	109.328	5.996	5,5%	108.758	6.117	5,6%
Zweigniederlassung bzw. unselbständige Zweigstelle	21.217	1.221	5,8%	20.880	1.540	7,4%
<b>Gesamt</b>	<b>811.377</b>	<b>40.456</b>	<b>5,0%</b>	<b>802.935</b>	<b>39.378</b>	<b>4,9%</b>
<b>Gewerbeummeldungen</b>						
<i>Veränderung der Betriebstätigkeit 1)</i>						
Hauptniederlassung	74.997	7.278	9,7%	75.339	6.701	8,9%
Zweigniederlassung bzw. unselbständige Zweigstelle	4.992	434	8,7%	4.974	421	8,5%
<i>Verlegung des Betriebes 2)</i>						
Hauptniederlassung	82.503	8.740	10,6%	78.034	8.060	10,3%
Zweigniederlassung bzw. unselbständige Zweigstelle	6.229	565	9,1%	6.287	591	9,4%
<i>Verlegung des Betriebes und Veränderung der Betriebstätigkeit</i>						
Hauptniederlassung	15.436	1.350	8,7%	13.232	1.152	8,7%
Zweigniederlassung bzw. unselbständige Zweigstelle	661	74	11,2%	529	68	12,9%
<b>Gesamt</b>	<b>184.818</b>	<b>18.441</b>	<b>10,0%</b>	<b>178.395</b>	<b>16.993</b>	<b>9,5%</b>

1) Änderung und/oder Erweiterung

2) Verlegung innerhalb des Meldebezirks

SfH Göttingen

Tafel 8: Anteil des Handwerks an den Gewerbebeanmeldungen nach Bundesländern 1998

	Gesamt	Handwerk	Anteil Handwerk
Baden-Württemberg	99.109	3.834	3,9%
Bayern	133.892	3.754	2,8%
Berlin	38.998	4.180	10,7%
Brandenburg	26.171	3.043	11,6%
Bremen	5.579	320	5,7%
Hamburg	19.239	1.067	5,5%
Hessen	68.493	1.061	1,5%
Mecklenburg-Vorpommern	16.736	1.729	10,3%
Niedersachsen	66.750	2.848	4,3%
Nordrhein-Westfalen	166.091	5.896	3,5%
Rheinland-Pfalz	39.021	2.079	5,3%
Saarland	9.048	661	7,3%
Sachsen	45.582	4.031	8,8%
Sachsen-Anhalt	23.797	2.562	10,8%
Schleswig-Holstein	29.500	1.305	4,4%
Thüringen	23.371	2.086	8,9%
<b>Deutschland</b>	<b>811.377</b>	<b>40.456</b>	<b>5,0%</b>

SfH Göttingen

Quelle: Statistisches Bundesamt (1999)

Die Landesergebnisse für die einzelnen Rubriken der Gewerbebeanmeldungen und der Gewerbeummeldungen finden sich in den Tafeln A4 (absolute Werte) und A5 (Prozentsätze) im Anhang. Die erheblichen Unterschiede, die zwischen den einzelnen Bundesländern auftreten, sind nur schwer zu interpretieren. Der hohe Anteil der Zuzüge an den Gewerbebeanmeldungen in Bayern und Baden-Württemberg könnte daher rühren, dass dort die einzelnen Meldebezirke (Gewerbeämter) relativ klein sind. Der hohe Anteil der Zweigniederlassungen bzw. unselbständigen Zweigstellen in den neuen Bundesländern dürfte dadurch begründet sein, dass nach der Wende viele Zweigstellen eröffnet wurden, um den großen Nachholbedarf nach Handwerksleistungen schnell befriedigen zu können. Dies kam auch schon in den Daten der letzten Handwerkszählung zum Ausdruck.<sup>28</sup>

Bislang wurden nur Ergebnisse für alle An- und Ummeldungen betrachtet. Wie oben ausgeführt, werden die Existenzgründungen nur von den echten Neugründungen und den Übernahmen und von diesen wiederum nur von den Hauptniederlassungen gebildet. Daher wurden in Tafel 9 die entsprechenden Daten für die 16 Bundesländer abgebildet. Es zeigt sich, dass in der Gewerbeanzeigenstatistik für das deutsche Handwerk im Jahr 1998 insgesamt 32.830 Existenzgründungen registriert worden. Sieht man sich nun die Daten für die einzelnen Bundesländer an, ergibt sich überraschender Weise, dass nach Nordrhein-Westfalen die meisten Existenzgründungen in Berlin vor Baden-Württemberg,

<sup>28</sup> Vgl. Müller, K. u. Mecke, I. (1997), S. 75ff.

Sachsen und Brandenburg stattgefunden haben sollen. Dann folgt erst Bayern. Vergleicht man dieses Ergebnis mit der Zahl der Zugänge (vgl. Tafeln 2 - 4), wird erneut deutlich, dass die Zahlen der Gewerbeanzeigenstatistik nur einen sehr begrenzten Aussagewert besitzen.

Tafel 9: Existenzgründungen im Handwerk nach der Gewerbeanzeigenstatistik

	echte Neuerrich- tungen	Über- nahmen	Existenz- gründungen	1998			1997		
				echte Neuerrich- tungen	Über- nahmen	Existenz- gründungen	echte Neuerrich- tungen	Über- nahmen	Existenz- gründungen
Baden-Württemberg	2.077	858	2.935	2.029	720	2.749			
Bayern	1.799	689	2.488	1.887	645	2.532			
Berlin	3.234	504	3.738	3.427	568	3.995			
Brandenburg	2.274	352	2.626	1.971	383	2.354			
Bremen	271	35	306	345	39	384			
Hamburg	787	179	966	762	193	955			
Hessen	643	197	840	640	262	902			
Mecklenburg- Vorpommern	1.227	144	1.371	1.115	135	1.250			
Niedersachsen	1.722	542	2.264	1.424	550	1.974			
Nordrhein-Westfalen	4.383	888	5.271	4.001	799	4.800			
Rheinland-Pfalz	1.530	299	1.829	1.555	300	1.855			
Saarland	487	107	594	458	73	531			
Sachsen	2.327	462	2.789	2.023	523	2.546			
Sachsen-Anhalt	1.763	299	2.062	927	360	1.287			
Schleswig-Holstein	870	214	1.084	882	257	1.139			
Thüringen	1.440	227	1.667	1.448	310	1.758			
<b>Deutschland</b>	<b>26.834</b>	<b>5.996</b>	<b>32.830</b>	<b>24.894</b>	<b>6.117</b>	<b>31.011</b>			

SfH Göttingen

Quelle: Statistisches Bundesamt (1999), (1998)

### Probleme

Angesichts der vorliegenden Daten über die Zahl der Existenzgründungen im Handwerk stellt sich die Frage, welche Probleme bei der Erfassung von Existenzgründungen im Handwerk auftauchen können. Das Grundproblem liegt sicher darin, dass die Gewerbeanzeigenpflicht primär ordnungspolitischen Zwecken dient. In § 14 (1) GewO heißt es u.a.:

*"Die Anzeige dient dem Zweck, der zuständigen Behörde die Überwachung der Gewerbeausübung zu ermöglichen".*

Statistische Zwecke sind also untergeordnet. Daneben sind folgende Problembereiche zu diskutieren.<sup>29</sup>

<sup>29</sup> vgl. auch Weiss, P. (1999), S. 48f.

- Eintragung bei einem Rechtsformwechsel,
- Eintragung von Personengesellschaften,
- Nichterfassung von nebenberuflich Selbständigen,
- Nichterfassung der Schattenwirtschaft,
- Zeitliche Verzögerung zwischen Anmeldung und tatsächlichem Gewerbebeginn,
- Vollständige Erfassung der Handwerkseigenschaft.

In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der §§ 14, 15 und 55c der Gewerbeordnung heißt es unter Punkt 3.3:

*"Den Beginn eines Gewerbe im Sinne des § 14, Abs. 1 Satz 1 GewO stellt nicht nur die Neuerrichtung eines Betriebes ..., sondern auch die ... Umwandlung eines Einzelunternehmens in eine andere Rechtsform dar."*

Dies bedeutet, dass in den Fällen, wo ein Einzelunternehmen in eine andere Rechtsform, z.B. eine GmbH, umgewandelt wird, beim Gewerbeanzeigenregister sowohl eine Anmeldung in der Rubrik „echte Neuerrichtungen“ als auch eine Abmeldung erfolgt. Da hier jedoch keine Existenzgründung im eigentlichen Sinne vorliegt, folgt daraus, dass die Zahl der Existenzgründungen nach der Gewerbeanzeigenstatistik zu hoch ausfallen müsste.

In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift heißt es weiter unter Punkt 4.2:

*"Bei den Personengesellschaften ... sind die geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter die Gewerbetreibenden, nicht dagegen die Personengesellschaften als solche, da diese keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen."*

*Bei einer OHG und GBR muß daher jeder Gesellschafter eine Gewerbeanzeige erstatten; dementsprechend ist beim Eintritt eines weiteren Gesellschafters von diesem eine Gewerbeanmeldung, beim Ausscheiden eines Gesellschafters von letzterem eine Gewerbeabmeldung zu erstatten."*

Dies bedeutet, dass bei Eintritt von neuen Gesellschaftern eine Gewerbeanmeldung erfolgt, ohne dass ein neuer Betrieb gegründet wird. Zwar heißt es in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift weiter, dass bei einer GBR darauf hingewirkt werden soll, dass auf der Gewerbeanzeige ein Hinweis auf den oder die anderen Gesellschafter eingetragen wird, eine Erfassung als Neuerrichtung in der Statistik dürfte jedoch trotzdem stattfinden. Auch aus diesem Grund müsste daher eigentlich die Zahl der Existenzgründungen nach der Gewerbeanzeigenstatistik zu hoch ausfallen.

Viele Personen melden ein Gewerbe an, obwohl sie gar keine Existenz gründen wollen, sie beabsichtigen lediglich nebenberuflich eine selbstständige Beschäftigung auszuüben und benötigen die Eintragung, damit ihre Tätigkeit nicht unter die Schwarzarbeit fällt. In vielen Fällen wird eine Gewerbeanmeldung auch nur deshalb vorgenommen, um günstigere Einkaufsmöglichkeiten im Großhandel zu bekommen. Im Gewerbeanmeldebogen fehlt bislang eine entsprechende Rubrik, z.B. "Nebenerwerb".<sup>30</sup> Wie oben bereits erwähnt, versuchen die Statistischen Ämter diese Neuerrichtungen zu eliminieren, in dem sie einige Kriterien aufstellen, die einen solchen Nebenerwerb ausschließen sollen. Zu diesen Kriterien gehört jedoch auch die Handwerkseigenschaft. Im vorherigen Abschnitt

<sup>30</sup> Dies soll nach Aussage des Statistischen Bundesamtes wahrscheinlich zukünftig geändert werden.

wurde jedoch dargelegt, dass allein das Vorzeigen einer Handwerkskarte kein Indiz dafür darstellt, dass die Tätigkeit auch hauptamtlich ausgeübt wird. Auch aus diesem Grund dürfte daher die Gewerbeanzeigenstatistik überhöht sein.

Auf die Problematik der nicht erfassten Schattenwirtschaft wurde bereits im vorherigen Abschnitt hingewiesen. Hier bestehen zwischen Gewerbe- und Handwerksstatistik keine Unterschiede.

Die Aussagefähigkeit der Gewerbemeldestatistik kann auch durch die zeitliche Verzögerung zwischen An- und Abmeldung und dem tatsächlichen Gewerbebeginn begrenzt sein, falls die Anzahl der Verzögerungen über einen längeren Zeitraum gesehen nicht konsistent ist. Dieser Punkt dürfte jedoch vernachlässigt werden können.

Aus den obigen Ausführungen folgt, dass die Gewerbeanzeigenstatistik eigentlich eine zu hohe Existenzgründungszahl ausweisen müsste. Tatsache ist jedoch, dass die Zahl – wie im nächsten Kapitel gezeigt wird (vgl. Tafel 10) – im Vergleich zu den Handwerkskammerververzeichnissen viel zu gering ausfällt. Dies lässt vermuten, dass das größte Problem in der richtigen Erfassung der Handwerkseigenschaft durch die Gewerbeämter liegt. Dieser Punkt wird im nächsten Kapitel ausführlich diskutiert.

**Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Gewerbeanzeigenstatistik derzeit kein geeignetes Instrument darstellt, um die Zahl der Existenzgründungen im Handwerk zu erfassen.**

#### 4. Interdependenzen zwischen Handwerkskammerververzeichnissen und Gewerbeanzeigenstatistik

##### *Gesetzliche Grundlagen*

Nach dem Willen des Gesetzgebers ist eine enge Zusammenarbeit der Gewerbeämter und der Handwerkskammern vorgesehen. Dies kommt in § 16 (1) der Handwerksordnung zum Ausdruck:

*"Wer den Betrieb eines Handwerks nach § 1 anfängt, hat gleichzeitig mit der nach § 14 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige der hiernach zuständigen Behörde die über die Eintragung in die Handwerksrolle ausgestellte Handwerkskarte (§ 10, Abs. 2) vorzulegen."*

In der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Gewerbeordnung heißt es unter Punkt 6.2:

*"Der Empfang mangelfreier Anzeigen hat die Behörde nach § 15, Abs. 1 der GewO innerhalb von drei Tagen zu bescheinigen, auch wenn der Gewerbetreibende eine für die betreffende Tätigkeit erforderliche Erlaubnis nicht nachgewiesen hat oder Bedenken gegen seine Zuverlässigkeit bestehen"*.

Weiter heißt es dort bezüglich der Anmeldungen:

*"Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür die Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist."*

Daraus folgt zweierlei: Zum einen hat der Existenzgründer dem Gewerbeamt seine Handwerkskarte vorzulegen,<sup>31</sup> d.h. die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle müssen erfüllt sein; zum anderen ist die Behörde verpflichtet, eine Gewerbebescheinigung innerhalb von drei Tagen auszustellen. Dies wird nun sehr unterschiedlich gehandhabt.

Einige Gewerbeämter, häufig in den neuen Bundesländern, legen großen Wert darauf, dass die Handwerkskarte (bzw. die entsprechende Bescheinigung beim handwerksähnlichen Gewerbe) vorliegt und nehmen deshalb teilweise auch direkten Kontakt mit der Handwerkskammer auf. Eine Eintragung findet nicht statt, bevor nicht die Handwerkskarte vorgelegt wird oder eine Bestätigung der Handwerkskammer erfolgt, dass einer Eintragung nichts im Wege steht. Die meisten Gewerbeämter, insbesondere in den alten Bundesländern, verfahren hier jedoch großzügiger und prüfen die Handwerkseigenschaft nicht nach.

Nach § 14 (5) GewO erhält die Handwerkskammer am Ende eines Monats eine Durchschrift der gesammelten Gewerbeanzeigen (Gewerbeanmeldungen, -ummeldungen und -abmeldungen).<sup>32</sup>

(5) *"Die zuständige Behörde darf regelmäßig die Daten der Gewerbeanzeigen übermitteln an ...*

*die Handwerkskammer zur Wahrnehmung der in § 91 der Handwerksordnung genannten, insbesondere der ihr durch die §§ 6, 19 und 28 der Handwerksordnung zugewiesenen und sonstiger durch Gesetz übertragener Aufgaben ohne die Feldnummer 33."*

Die Handwerkskammer geht daraufhin alle Gewerbeanmeldungen durch und prüft, ob die dort angegebenen Tätigkeiten entweder als Vollhandwerk oder als handwerksähnliches Gewerbe zu betrachten sind. In Zweifelsfällen verschicken einige Handwerkskammern den Gewerbeanmeldern einen Fragebogen, den diese nach § 17 der Handwerksordnung zu beantworten verpflichtet sind. In einigen, jedoch nicht in allen Fällen gibt dann die Handwerkskammer den Gewerbeämtern Rückmeldung, welche Betriebe in die Handwerkskammerververzeichnisse, sei es die Handwerksrolle, sei es das Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe, eingetragen worden sind. Einige Gewerbeämter nehmen dann eine entsprechende Korrektur in ihrem Gewerbeamtregister vor.

##### *Ergebnisvergleich*

Um zu überprüfen, inwieweit die Daten der Handwerkskammerververzeichnisse und des Gewerbeamtregisters übereinstimmen, wurden in Tafel 10 die Ergebnisse dieser beiden Statistiken für Deutschland insgesamt und für die einzelnen Bundesländer für die Jahre 1997 und 1998 gegenübergestellt. Dabei sind nicht nur die Gewerbeanmeldungen, sondern gleichzeitig auch die –ummeldungen berücksichtigt, da in den Handwerkskammer-

<sup>31</sup> Dies gilt grundsätzlich nicht für das handwerksähnliche Gewerbe, da hier keine Handwerkskarte, sondern nur ein Eintragungsbescheid (bzw. eine Gewerbeakte) ausgestellt wird.

<sup>32</sup> In einigen Fällen erhält die Handwerkskammer jedoch nur diejenigen Anzeigen, auf denen entweder die Rubrik "Handwerk" bereits angekreuzt ist oder bei denen es sich um handwerksnahe Branchen handelt.

verzeichnissen die Umgründungen ebenfalls enthalten sind. Somit müsste eigentlich eine weitgehende Übereinstimmung der beiden Datenquellen gegeben sein.

Tafel 10 zeigt jedoch erhebliche Unterschiede. Bundesweit gesehen wurden im Jahr 1998 60 % mehr Eintragungen in die Handwerkskammerverzeichnisse vorgenommen als Gewerbean- und -ummeldungen. Im Jahr 1997 fiel dieser Unterschied sogar noch etwas höher aus. Zwischen den einzelnen Bundesländern bestehen jedoch beträchtliche Unterschiede. In sechs Bundesländern waren die Gewerbean- und -ummeldungen höher als die Zugänge zu den Handwerkskammerverzeichnissen, wobei die Unterschiede gering ausfielen. Dies waren einige ostdeutsche Bundesländer sowie Berlin und Hamburg. In den meisten Bundesländern sind jedoch bedeutend mehr Eintragungen in die Handwerksrolle und das Verzeichnis handwerksähnlicher Gewerbe zu beobachten. Insbesondere in Hessen und Bayern, aber auch in Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und in Niedersachsen sind die Unterschiede erheblich.

Aus der Tatsache, dass die Ergebnisse für die Bundesländer zwischen 1997 und 1998 nicht allzu sehr voneinander abweichen, lässt sich schließen, dass es sich hierbei nicht um einen zufälligen Fehler handelt, der in einem Jahr aufgetreten ist, sondern um einen systematischen Fehler.

Selbst wenn man nur das Vollhandwerk berücksichtigt<sup>33</sup> und daher lediglich die Eintragungen in die Handwerksrolle im Verhältnis zu den Gewerbean- und -abmeldungen setzt, ergeben sich beträchtliche Unterschiede. In diesem Fall sind jedoch für die meisten Bundesländer mehr Gewerbean- und -ummeldungen als Handwerksrolleneintragungen zu registrieren, d.h., dass das handwerksähnliche Gewerbe bei den Gewerbeämtern als Handwerk erfasst wird.

Im vorherigen Kapitel wurden für die Handwerkskammerverzeichnisse und für die Gewerbeanzeigenstatistik jeweils Verfahren vorgestellt, wie sich die Existenzgründungen aus den Verzeichnissen herausfiltern lassen. In Tafel 11 wurden die dort ermittelten Ergebnisse einander gegenübergestellt, wobei für das handwerksähnliche Gewerbe angenommen wurde, dass 95 % der Zugänge Existenzgründungen darstellen. Dabei musste auf die Daten des Jahres 1997 zurückgegriffen werden, da – wie oben bereits erwähnt – wegen der Novellierung der Handwerksordnung die Handwerksrolleneintragungen von 1998 nicht verwendet werden können. Es zeigt sich, dass der Unterschied noch erheblich größer ausfällt als in Tafel 10. Nach der Gewerbeanzeigenstatistik gab es im Jahr 1997 lediglich 31.000 Existenzgründungen im Handwerk; nach den Handwerkskammerverzeichnissen dagegen über 86.000, von denen knapp 50.000 auf das Vollhandwerk entfielen. In allen 16 Bundesländern lag die Zahl der Existenzgründungen aufgrund der Handwerkskammerverzeichnisse höher als aufgrund der Gewerbeanzeigenstatistik. Am geringsten sind die Unterschiede in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern. Die größten Differenzen finden sich in Hessen, Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen. Der Unterschied zwischen west- und ostdeutschen Bundesländern, der in Tafel 10 noch relativ stark ausgeprägt war, wird hier nicht mehr so deutlich.

<sup>33</sup> Weil die Fehlerquelle beim handwerksähnlichen Gewerbe sehr viel größer ist.

Tafel 10: Gewerbean- und -ummeldungen und Zugänge zu den Handwerkskammerverzeichnissen

	Gewerberegister			Handwerkskammerverzeichnisse			Differenz	
	Gewerbeanmeldungen	Gewerbeummeldungen	Gewerbean- und -ummeldungen	Zugänge Vollhandw. <sup>1)</sup>	Zugänge handw.ähnl. Gewerbe	Summe Zugänge	Vollhandwerk zu Gewerberegister	Handwerk gesamt zu Gewerberegister
<b>1998</b>								
Baden-Württemberg	3.834	1.652	<b>5.486</b>	6.595	4.368	<b>10.963</b>	20,2%	99,8%
Bayern	3.754	1.465	<b>5.219</b>	8.845	6.794	<b>15.639</b>	69,5%	199,7%
Berlin	4.180	1.987	<b>6.167</b>	2.206	2.790	<b>4.996</b>	-64,2%	-19,0%
Brandenburg	3.043	1.116	<b>4.159</b>	2.652	1.834	<b>4.486</b>	-36,2%	7,9%
Bremen	320	105	<b>425</b>	282	289	<b>571</b>	-33,6%	34,4%
Hamburg	1.067	441	<b>1.508</b>	552	743	<b>1.295</b>	-63,4%	-14,1%
Hessen	1.061	219	<b>1.280</b>	3.732	1.959	<b>5.691</b>	191,6%	344,6%
Mecklenburg-Vorpommern	1.729	743	<b>2.472</b>	1.304	986	<b>2.290</b>	-47,2%	-7,4%
Niedersachsen	2.848	1.161	<b>4.009</b>	4.628	3.126	<b>7.754</b>	15,4%	93,4%
Nordrhein-Westfalen	5.896	3.110	<b>9.006</b>	10.117	7.869	<b>17.986</b>	12,3%	99,7%
Rheinland-Pfalz	2.079	870	<b>2.949</b>	2.758	1.722	<b>4.480</b>	-6,5%	51,9%
Saarland	661	212	<b>873</b>	660	491	<b>1.151</b>	-24,4%	31,8%
Sachsen	4.031	2.456	<b>6.487</b>	3.878	2.350	<b>6.228</b>	-40,2%	-4,0%
Sachsen-Anhalt	2.562	1.316	<b>3.878</b>	2.318	1.523	<b>3.841</b>	-40,2%	-1,0%
Schleswig-Holstein	1.305	271	<b>1.576</b>	1.914	1.399	<b>3.313</b>	21,4%	110,2%
Thüringen	2.086	1.317	<b>3.403</b>	2.124	1.203	<b>3.327</b>	-37,6%	-2,2%
<b>Deutschland</b>	<b>40.456</b>	<b>18.441</b>	<b>58.897</b>	<b>54.565</b>	<b>39.446</b>	<b>94.011</b>	<b>-7,4%</b>	<b>59,6%</b>
<b>1997</b>								
Baden-Württemberg	3.593	1.456	<b>5.049</b>	6.675	4.286	<b>10.961</b>	32,2%	117,1%
Bayern	3.822	1.348	<b>5.170</b>	8.810	6.338	<b>15.148</b>	70,4%	193,0%
Berlin	4.487	2.017	<b>6.504</b>	2.359	2.854	<b>5.213</b>	-63,7%	-19,8%
Brandenburg	2.867	1.007	<b>3.874</b>	2.318	1.596	<b>3.914</b>	-40,2%	1,0%
Bremen	397	88	<b>485</b>	290	327	<b>617</b>	-40,2%	27,2%
Hamburg	1.042	446	<b>1.488</b>	685	769	<b>1.454</b>	-54,0%	-2,3%
Hessen	1.152	273	<b>1.425</b>	3.751	1.935	<b>5.686</b>	163,2%	299,0%
Mecklenburg-Vorpommern	1.678	740	<b>2.418</b>	1.362	913	<b>2.275</b>	-43,7%	-5,9%
Niedersachsen	2.637	1.089	<b>3.726</b>	4.599	3.013	<b>7.612</b>	23,4%	104,3%
Nordrhein-Westfalen	5.367	2.560	<b>7.927</b>	9.889	8.184	<b>18.073</b>	24,8%	128,0%
Rheinland-Pfalz	2.068	745	<b>2.813</b>	2.867	1.915	<b>4.782</b>	1,9%	70,0%
Saarland	595	183	<b>778</b>	696	458	<b>1.154</b>	-10,5%	48,3%
Sachsen	3.988	2.205	<b>6.193</b>	3.213	2.005	<b>5.218</b>	-48,1%	-15,7%
Sachsen-Anhalt	1.983	1.272	<b>3.255</b>	2.234	1.418	<b>3.652</b>	-31,4%	12,2%
Schleswig-Holstein	1.467	309	<b>1.776</b>	1.794	1.515	<b>3.309</b>	1,0%	86,3%
Thüringen	2.235	1.255	<b>3.490</b>	2.054	1.243	<b>3.297</b>	-41,1%	-5,5%
<b>Deutschland</b>	<b>39.378</b>	<b>16.993</b>	<b>56.371</b>	<b>53.596</b>	<b>38.769</b>	<b>92.365</b>	<b>-4,9%</b>	<b>63,9%</b>

SfH Göttingen

1) ohne Gerüstbauer

Quellen: Deutscher Handwerkskammertag; Statistisches Bundesamt (1999), (1998); eigene Berechnungen



Aus der erheblichen Differenz in der Existenzgründerstatistik in Tafel 11 lässt sich zweierlei schließen: Zum einen wird in der Gewerbeanzeigenstatistik sicher häufig, insbesondere im handwerksähnlichen Gewerbe, die Zugehörigkeit zum Handwerk nicht angegeben. Zum anderen ist zu vermuten, dass die reale Zahl der Existenzgründungen geringer ist, als durch das verwendete Verfahren zur Korrektur der Zugänge in die Handwerkskammerverzeichnisse ausgewiesen wird. Dafür spricht, dass der Anteil der Ummeldungen an den Gewerbeanzeigen mit 31,3 % bedeutend höher ausfällt als der Anteil der Umgründungen an den Zugängen in die Handwerkskammerverzeichnisse (15 % bzw. 5 %). Dieser Anteil lässt sich aus Tafel A.4 im Anhang berechnen. Ein Anteil der Existenzgründungen an den Zugängen in den Handwerkskammerverzeichnissen von etwa zwei Drittel, wovon auch der Zentralverband des Deutschen Handwerks ausgeht (vgl. Abschnitt 3.2), erscheint somit plausibel.

Tafel 11: Existenzgründungen im Handwerk nach der Gewerbeanzeigenstatistik und den Handwerkskammerverzeichnissen 1997					
	Gewerbe- anzeigen- statistik	Voll- Handwerk <sup>2)</sup>	handwerks- ähnliches Gewerbe <sup>1)</sup>	Handwerk insgesamt	Differenz
Baden-Württemberg	2.749	5.846	4.072	9.918	260,8%
Bayern	2.532	7.684	6.021	13.705	441,3%
Berlin	3.995	2.003	2.711	4.714	18,0%
Brandenburg	2.354	2.046	1.516	3.562	51,3%
Bremen	384	247	311	558	45,2%
Hamburg	955	728	731	1.459	52,7%
Hessen	902	4.221	1.838	6.059	571,8%
Mecklenburg- Vorpommern	1.250	1.175	867	2.042	63,4%
Niedersachsen	1.974	3.634	2.862	6.496	229,1%
Nordrhein-Westfalen	4.800	8.064	7.775	15.839	230,0%
Rheinland-Pfalz	1.855	2.546	1.819	4.365	135,3%
Saarland	531	593	435	1.028	93,6%
Sachsen	2.546	3.405	1.905	5.310	108,6%
Sachsen-Anhalt	1.287	1.846	1.347	3.193	148,1%
Schleswig-Holstein	1.139	1.624	1.439	3.063	168,9%
Thüringen	1.758	1.617	1.181	2.798	59,1%
<b>Deutschland</b>	<b>31.011</b>	<b>49.282</b>	<b>36.831</b>	<b>86.113</b>	<b>177,7%</b>

SfH Göttingen

Quellen: Statistisches Bundesamt (1998); Deutscher Handwerkskammertag; eigene Berechnungen

1) 95% der Zugänge

2) vgl. Tafel 5

Aus den Unterschieden zwischen Gewerberegister und Handwerkskammerverzeichnissen lässt sich folgendes ableiten:

- Keine der beiden Statistiken stellt die Zahl der Existenzgründungen im Handwerk exakt dar.
- Die Gewerbeanzeigenstatistik unterzeichnet die Existenzgründungszahl im Handwerk eindeutig, insbesondere in einigen Bundesländern. Dies lässt sich indirekt aus den Unterschieden in den Länderergebnissen ableiten.
- Die Handwerkskammerverzeichnisse sind daher derzeit eher in der Lage, Anhaltspunkte über die Zahl der handwerklichen Existenzgründer zu geben als das Gewerberegister.

### Problembereiche

Worauf können die oben ermittelten großen Differenzen zurückgeführt werden? Hier muss zwischen zwei Bereichen unterschieden werden:

- Unterschiedliche Abgrenzung von Gewerbeanzeigen und Eintragungen in die Handwerkskammerverzeichnisse,
- Zusammenarbeit zwischen Gewerbeämtern und Handwerkskammern.

Aus einem Vergleich der Allgemeinen Durchführungsvorschrift der Gewerbeordnung mit der Handwerksordnung geht hervor, dass in einigen Fällen Anmeldungen in das Gewerberegister erfolgen, in der Handwerksrolle jedoch keine Eintragungen stattfinden und umgekehrt. Eine Übersicht hierüber findet sich in Tafel 12.

Anmeldungen aufgrund des Gewerberegisters und nicht aufgrund der Handwerksrolle ergeben sich in folgenden Fällen:

Wie in Abschnitt 3.3 erwähnt, wird der **Rechtsformwechsel** von einem Einpersonennunternehmen zu einer Kapitalgesellschaft als echte Neuerrichtung registriert. Bei den Handwerkskammern erfolgt zwar hier auch eine Eintragung, jedoch als Umgründung bzw. Rechtsformänderung. Die Zahl der Existenzgründungen laut Gewerberegister wird daher tendenziell zu hoch angegeben.

Tafel 12: Vergleich Eintragung Gewerberegister - Handwerkskammerverzeichnisse			
	Gewerberegister	Eintragung Handwerksrolle bzw. Verzeichnis handw. ähnl. Betriebe	Existenzgründer
<b>Gewerbeanmeldungen</b>			
<i>Echte Neueerrichtung</i>			
	Hauptniederlassung	ja	ja <sup>3)</sup>
	Zweigniederlassung bzw. unselbständige Zweigstelle	z.T. (sofern eintragungspflichtig) oder handw. Nebenbetrieb	nein
	Sonstige Neueerrichtung	für Handwerk nicht relevant	nein
<i>Zuzug (aus anderen Meldebezirk)</i>			
	Hauptniederlassung	nur wenn über Kammergrenzen	nein
	Zweigniederlassung bzw. unselbständige Zweigstelle	nur wenn über Kammergrenzen und eintragungspflichtig	nein
<i>Übernahme</i>			
	Hauptniederlassung	ja	ja
	Zweigniederlassung bzw. unselbständige Zweigstelle	ja, teilweise bei handw. Nebenbetrieb	nein
<b>Gewerbeummeldungen</b>			
<i>Veränderung der Betriebstätigkeit 1)</i>			
	Hauptniederlassung	erfasst (sofern HWO-relevant)	nein
	Zweigniederlassung bzw. unselbständige Zweigstelle	evtl.	nein
<i>Verlegung des Betriebes 2)</i>			
	Hauptniederlassung	nein	nein
	Zweigniederlassung bzw. unselbständige Zweigstelle	nein	nein
<i>Verlegung des Betriebes und Veränderung der Betriebstätigkeit</i>			
	Hauptniederlassung	ja (sofern HWO-relevant)	nein
	Zweigniederlassung bzw. unselbständige Zweigstelle	evtl.	nein

SfH Göttingen

1) Änderung und/oder Erweiterung

2) Verlegung innerhalb des Meldebezirks

3) bis auf Rechtsformwechsel und Änderung Gesellschafter Personengesellschaften

Wie ebenfalls bereits erwähnt, muss bei der OHG und bei der GbR beim Eintritt eines **weiteren Gesellschafters** von diesem eine Gewerbeanmeldung ausgefüllt werden. Zwar sollen die einzelnen Gesellschafter einer Personengesellschaft zusammengefasst werden,

die Handhabung in den einzelnen Gewerbeämtern erscheint jedoch unterschiedlich. Geschieht es nicht, wird der Gesellschafterwechsel als eine echte Neuerrichtung und nicht als eine Umgründung wie bei den Handwerkskammern gezählt. Auch aus diesem Grund erscheint also die Zahl der Gewerbeanmeldungen überhöht.

Die Zahl der Gewerbeämter wird ebenfalls maßgeblich von der **Größe der Meldebezirke (Gewerbeämter)** beeinflusst. Je kleiner der Meldebezirk ist, desto mehr Zugänge dürften anfallen. Auch bei den Handwerkskammerbezirken hat der Zuzug aus einem anderen Bezirk eine Neueintragung zur Folge.<sup>34</sup> Die Handwerkskammerbezirke sind jedoch bedeutend größer, so dass aus diesem Grund weniger Eintragungen erfolgen.

Demgegenüber gibt es auch einige Fälle, wo die Handwerkskammerverzeichnisse höhere Zugänge als die Gewerbeämter ausweisen:

Dies ist insbesondere bei einem **Betriebsleiterwechsel** in einem **handwerklichen Nebenbetrieb** oder in einer **handwerklichen Kapitalgesellschaft** der Fall, was bei der Handwerkskammer gemeldet werden muss, jedoch für das Gewerberegister ohne Belang ist. Ähnlich sieht es aus, wenn **EU-Ausländer** eine Tätigkeit in Deutschland aufnehmen. Auch hier folgt eine Eintragung in die Handwerkskammerverzeichnisse, nicht jedoch in das Gewerberegister (es sei denn, der EU-Betrieb wendet sich direkt an das Gewerbeamt).

Ob und wann eine **Veränderung der Betriebstätigkeit** zur Anmeldung beim Gewerberegister führt, ist nicht eindeutig. Wahrscheinlich ist dies von Zufällen abhängig. Bei den Handwerkskammerverzeichnissen ist es immer dann der Fall, wenn ein weiterer Handwerksberuf ausgeübt werden soll.

Ein Problem betrifft Handwerkskammerverzeichnisse und Gewerberegister gleichermaßen, das Problem der **nebenberuflichen Selbstständigen**. Dieser Personenkreis kann eigentlich nicht zu den Existenzgründern gerechnet werden. Bei den Verzeichnissen fehlt derzeit die Möglichkeit, diesen Personenkreis gesondert auszuweisen.

#### **Zusammenarbeit zwischen Handwerkskammern und Gewerbeämtern**

Für die Zusammenarbeit zwischen Handwerkskammern und Gewerbeämtern kristallisieren sich folgende Problembereiche heraus, wobei hinzugefügt werden muss, dass diese nicht für sämtliche Kammern bzw. Gewerbeämter gelten.

- Handhabung in den Gewerbeämtern,
- Rückmeldung der Handwerkskammern,
- Monatliches Meldewesen der Gewerbeämter an die Statistischen Landesämter.

Wie schon angedeutet, dürfte das größte Problem die **Handhabung** der Handwerkseintragung **bei den Gewerbeämtern** darstellen. Denn in der Regel wenden sich die Exis-

<sup>34</sup> Daher sind auch die Daten des Deutschen Handwerkskammertages leicht überhöht. Die Umzüge zwischen den einzelnen Handwerkskammerbezirken, die jeweils einen Zu- und einen Abgang darstellen, können nämlich nicht aus der Statistik des Deutschen Handwerkskammertages eliminiert werden.

tenzgründer zuerst an die Gewerbeämter und werden von dort an die Handwerkskammern weiter verwiesen.<sup>35</sup>

Im Anmeldeformular bei den Gewerbeämtern gibt es drei Eintragungsfelder, die Aufschluss über die Handwerkseigenschaft geben (können):

- Angemeldete Tätigkeit (Feld 15): Offenes Feld,
- Art des angemeldeten Betriebes (Feld 18): Industrie, Handwerk, Handel, Sonstiges,
- Liegt eine Handwerkskarte vor? (Feld 29): ja, ausgestellt von .... nein.

Diese Rubriken werden leider häufig nicht vollständig oder unkorrekt ausgefüllt, ohne dass von den Mitarbeitern der Gewerbeämter Einspruch eingelegt wird. Dies trifft insbesondere auf Inhaber von handwerksähnlichen Gewerben zu. Da es sich bei den meisten Mitarbeitern um Personen handelt, die kein detailliertes Wissen über die Zugehörigkeit verschiedener Tätigkeiten zum Handwerk besitzen, werden die Anmeldungen trotzdem akzeptiert und die Gewerbebescheinigungen ausgestellt. Ausnahmen von diesem Verhalten finden sich insbesondere in den neuen Bundesländern, wo - wie oben bereits dargestellt - ein sehr viel größerer Wert auf die Vorlage der Handwerkskarte gelegt wird. Häufig wird deswegen sogar telefonischer Kontakt mit der Handwerkskammer aufgenommen. Ein Grund, weshalb die Unterschiede beim handwerksähnlichen Gewerbe so groß ausfallen, liegt darin, dass hier keine Handwerkskarte vorhanden ist. In den meisten Fällen dürfte die bei diesen Gewerben ausgestellte Bescheinigung (bzw. Gewerbekarte) nicht nachgefragt werden.

Wie bereits dargestellt wurde, bekommen die Handwerkskammern monatlich die Gewerbeanzeigen zugeschickt. Wenn sich aufgrund der Überprüfung der Kammer ergibt, dass bei den Gewerbeämtern die Handwerkseigenschaft in einigen Fällen nicht richtig erfasst worden ist, stellt sich die Frage, ob die Gewerbeämter hiervon unterrichtet werden. Viele Kammern haben an dieser Stelle ein großes Problem, da innerhalb ihres Handwerkskammernbezirkes mehrere hundert Gewerbeämter existieren.<sup>36</sup>

Dadurch es nicht mehr möglich, entsprechende Rückmeldungen an sämtliche Gewerbeämter zu geben. In den größeren Städten ist zwar noch ein relativ guter Kontakt vorhanden,<sup>37</sup> Verbindungen zu den vielen Ämtern in den ländlichen Regionen sind jedoch praktisch nicht vorhanden. Andere Handwerkskammern haben es wiederum nur mit relativ wenigen Gewerbeämtern zu tun; dies trifft insbesondere auf die neuen Bundesländer zu, wo schon zu DDR-Zeiten teilweise die Gewerbeämter auf Kreisebene zusammengezogen waren. In diesen Bezirken besteht relativ häufig ein enger Kontakt zwischen Handwerkskammer und Gewerbeamt. Hier werden regelmäßig die Eintragungen verglichen.

Laut Gewerbeordnung sind die Gewerbeämter verpflichtet, monatlich die Gewerbeanzeigen an die Statistischen Landesämter weiterzuleiten. Auch hieraus resultiert eine größere

<sup>35</sup> Nach Schätzungen einer Handwerkskammer (Wiesbaden) melden sich 80 % zuerst bei den Gewerbeämtern und 18 % bei der Handwerkskammer. Bei den restlichen Angaben handelt es sich um Anmeldungen von Amts wegen.

<sup>36</sup> Im Handwerkskammerbezirk Niederbayern/Oberpfalz gibt es bspw. ca. 860 Gemeinden, die meist ein eigenes Gewerbeamt besitzen.

<sup>37</sup> Dies dürfte auch der Grund sein, weshalb in den Stadtstaaten der Unterschied zwischen Gewerbeanzeigenstatistik und Handwerkskammerverzeichnissen relativ gering ausfällt, vgl. Tafel 10.

Fehlerquote. Selbst wenn aufgrund der Rückmeldungen der Handwerkskammern das Gewerberegister korrigiert wird, geschieht dies aufgrund der Bearbeitungszeit in den Kammern und Gewerbeämtern in der Regel erst nach einigen Wochen. Die Meldungen an die Statistischen Landesämter können dann nicht mehr korrigiert werden.

Die Landesämter stellen die Handwerkseigenschaft primär aufgrund der Tätigkeitsbeschreibung in Kombination mit dem Vorliegen der Handwerkskarte fest. Sie verlassen sich also nicht darauf, dass die Rubrik "Art des Betriebes" richtig ausgefüllt worden ist. Trotzdem können auch mit diesem Verfahren Zuordnungsfehler nicht vermieden werden, da die Tätigkeitsbeschreibung häufig zu ungenau erfolgt ist und die Handwerkskarte bzw. die entsprechende Bescheinigung vom handwerksähnlichen Gewerbe häufig nicht vorliegen.

## 5. Zusammenfassung und Vorschläge

Existenzgründungen genießen – vor allem wegen ihrer Arbeitsplatzfunktion – in der Wirtschaftspolitik eine besondere Aufmerksamkeit. Bislang gibt es keine abgesicherten Daten darüber, wie viele Existenzgründungen im Handwerk, dem zweitgrößten Wirtschaftsbereich, jährlich erfolgen.

Die vorliegende Untersuchung will prüfen, inwieweit sich die vorhandenen Datenquellen eignen, abgesicherte Daten über die Zahl der Existenzgründungen im Handwerk zur Verfügung zu stellen. Dabei bieten sich als Quellen zum einen die Verzeichnisse, die bei den Handwerkskammern geführt werden (Handwerksrolle und Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe), und zum anderen die Gewerbeanzeigenstatistik an.

In den Handwerkskammern werden zwar alle Zugänge im Vollhandwerk und im handwerksähnlichen Gewerbe erfasst. Hierbei handelt es sich jedoch nicht sämtlich um Existenzgründungen, sondern häufig auch um Umgründungen. Ein Vermerk, ob es sich um eine Existenzgründung handelt, ist in der Anlage D zur Handwerksordnung nicht vorgesehen. Genaue Angaben darüber, wie hoch der Anteil der Existenzgründungen an den Zugängen ist, gibt es derzeit nicht. Am plausibelsten erscheint ein Anteil von etwa zwei Drittel.

In der Gewerbeanzeigenstatistik wird zwar seit wenigen Jahren bundesweit das Handwerk gesondert erfasst, die Daten sind jedoch nach den bisherigen Erfahrungen mit großer Skepsis zu betrachten, da offenbar häufig Gewerbeanmeldungen von den Gewerbeämtern fälschlicherweise nicht dem Handwerk zugeordnet werden, wobei hier zwischen den Bundesländern beträchtliche Unterschiede bestehen. Dadurch wird die Zahl der Existenzgründungen im Handwerk eindeutig zu gering ausgewiesen.

Ein Abgleich der Eintragungen zwischen Handwerkskammern und Gewerbeämtern findet meist nicht statt, da viele Handwerkskammern es mit sehr vielen Gewerbeämtern zu tun haben. Aber auch wenn ein entsprechender Abgleich erfolgt, ist hierfür eine gewisse zeitliche Verzögerung in Betracht zu ziehen. Die monatlichen Meldungen an die Statistischen Landesämter sind dann längst erfolgt. Die Betriebe werden in der Statistik so häufig nicht zum Handwerk gezählt, obwohl eine Handwerkseigenschaft vorliegt.

**Als Fazit lässt sich damit feststellen, dass die Gewerbeanzeigenstatistik in ihrer jetzigen Form die Zahl der Existenzgründer im Handwerk bei weitem unterschätzt, insbesondere in einigen Bundesländern. Aber auch aus den Handwerkskammerverzeichnissen lässt sich derzeit kein genaues Bild über das Existenzgründungsgeschehen im Handwerk ableiten.**

Vor diesem Hintergrund sind folgende Möglichkeiten denkbar, um die Eignung dieser beiden Statistiken für die Ermittlung der Existenzgründungen zu verbessern:

### Handwerkskammerverzeichnisse

- **Änderung der Anlage D zur Handwerksordnung**  
Lt. Anlage D der Handwerksordnung darf aus Datenschutzgründen nicht erfasst werden, ob es sich um eine Existenzgründung handelt. Hier sollte eine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung vorgenommen werden.

- **bundesweit einheitliche Definition, was unter einer Existenzgründung zu verstehen ist**  
Wie bereits erwähnt, bestehen Zweifelsfälle, ob es sich bei einer Eintragung um eine Existenzgründung handelt oder nicht. Als Beispiel soll hier angeführt werden die Gründung einer GmbH eines bisherigen Einzelunternehmers, um den Sohn mit als Gesellschafter aufzunehmen und so eine etappenweise Übergabe zu vollziehen. Ein weiteres Problem liegt bei den Wiedereinrichtern. Kann eine Existenzgründung nur einmal im Leben oder mehrmals erfolgen?
- **regelmäßiger Austausch mit den Gewerbeämtern**  
Ein regelmäßiger Austausch mit den Gewerbeämtern erscheint notwendig, um diese mit Informationen über das Handwerk zu versorgen und Probleme in der Eintragungspraxis zu diskutieren. Dies kann in Form von regelmäßigen Treffen, aber auch durch schriftliche Informationen der Handwerkskammern geschehen.
- **bessere Schulung der Mitarbeiter der Handwerksrollen**  
Die Mitarbeiter der Handwerksrollen müssen besser geschult werden, dass sie bei den Eintragungen und Löschungen bspw. genau darauf achten, aus welchem Grund eine Löschung erfolgt.
- **Information der Handwerkskammern durch die Landesversicherungsanstalten, wenn Handwerker von der Pflichtversicherung befreit werden**  
Mit den Landesversicherungsanstalten sollte diskutiert werden, ob von dort die Handwerkskammern eine Rückmeldung erhalten können, wenn sich ein Existenzgründer von der Handwerkerversicherungspflicht befreien lässt. So könnten die nebenberuflich Selbstständigen erfasst werden.

### Gewerberegister

- **Gleichrangiges Gewicht der statistischen Zwecke des Gewerberegisters**  
Bislang dient die Gewerbeanzeigenpflicht primär ordnungspolitischen Zwecken. Einer qualitativ befriedigenden Gewerbeanzeigenstatistik sind daher von vornherein Grenzen gesetzt.
- **bessere Schulung der Mitarbeiter der Gewerbeämter**  
Die Mitarbeiter in den Gewerbeämtern haben häufig keinerlei Informationen darüber, welche Tätigkeiten dem Handwerk zuzuordnen sind und welche nicht. Insbesondere die Existenz der handwerksähnlichen Gewerbe erscheint weitgehend unbekannt. Außerdem nehmen sie häufig Anmeldungen entgegen, ohne darauf zu achten, ob alle Felder ausgefüllt sind. Die Vorlage der Handwerkskarte wird häufig nicht überprüft. Hier sollten Schulungsmaßnahmen ansetzen, wobei man sich jedoch darüber im Klaren sein muss, dass dies bei insgesamt 6 000 Gewerbeämtern in Deutschland und der Tatsache, dass hier häufig Teilzeitkräfte tätig sind, äußerst schwierig ist.
- **regelmäßiger Austausch mit den Handwerkskammern**  
Auch von den Gewerbeämtern sollte regelmäßig der Kontakt mit den Handwerkskammern gesucht werden. Sinnvoll wäre es, wenn die Landkreise und kreisfreien Städte hier eine Koordinierungsfunktion übernehmen könnten.

- **Aufnahme einer Rubrik in den Anmeldebogen zur Erfassung der nebenberuflich Selbstständigen**

Die Aufnahme einer Rubrik "Nebenerwerb" könnte o.a. dazu dienen, die nebenberuflich Selbstständigen zu erfassen. Nach Informationen des Statistischen Bundesamt ist eine entsprechende Änderung bereits geplant.

- **Aufnahme einer Rubrik in den Anmeldebogen zur gesonderten Erfassung der handwerksähnlichen Gewerbe**

Da derzeit die größten Probleme bei der Erfassung des handwerksähnlichen Gewerbes auftreten, sollte daran gedacht werden, das handwerksähnliche Gewerbe im Anmeldebogen direkt zu erwähnen. Dann wäre auch eine Differenzierung nach Vollhandwerk und handwerksähnlichem Gewerbe möglich, was die Aussagekraft der Statistik sicher erhöhen würde. Sicher wäre auch ein Hinweis in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Gewerbeordnung über das handwerksähnliche Gewerbe hilfreich.

- **nur noch jährliche Meldepflicht der handwerklichen Gewerbeanzeigen an die Statistischen Landesämter**

Das monatliche Meldewesen an die Statistischen Landesämter trägt zusätzlich dazu bei, dass die Handwerksdaten nicht exakt ausgewiesen werden. Bei den Gewerbeämtern vorgenommene Korrekturen infolge eines Abgleichs mit den Handwerkskammerverzeichnissen werden wegen der häufigen Meldetermine nicht mehr berücksichtigt. Da für die Zwecke des Handwerks jährliche Daten ausreichen, ist zu überlegen, ob die Handwerksdaten nur noch jährlich ausgewiesen werden. Monatliche Daten über das Handwerk, die das Existenzgründungsgeschehen stark unterzeichnen, machen keinen Sinn.<sup>38</sup>

Genauere Daten über die Zahl der Existenzgründungen im Handwerk sind nicht nur deshalb wichtig, um das Gründungsgeschehen im zweitgrößten Wirtschaftsbereich Deutschlands besser verfolgen zu können. Derzeit wird das **Unternehmensregister** aufgebaut, das u.a. ein wichtiges Instrument zu besseren statistischen Daten über die Unternehmenspopulation darstellen kann.<sup>39</sup> Für den Aufbau dieses Registers ist es notwendig, aus den Neuzugängen die nebenberuflich Selbstständigen und die Zweigniederlassungen ausgliedern zu können, um abgesicherte Informationen über die Zahl der Neuzugänge zu erhalten. Ebenfalls sollte nach Überlegungen des Statistischen Bundesamtes zwischen Vollhandwerk und handwerksähnlichem Gewerbe differenziert werden können, um Auszählungen nach der Handwerkseigenschaft vornehmen zu können. Nur so kann das Unternehmensregister aussagefähige Daten über und für das Handwerk liefern, welche die Realität möglichst genau abbilden. Auch aus diesem Grund sind die oben erwähnten Vorschläge für die Verbesserung der Handwerkskammerverzeichnisse und des Unternehmensregisters zu prüfen und möglichst umzusetzen.

<sup>38</sup> Vom Statistischen Bundesamt ist dagegen geplant, auf die Ausweisung von Handwerksdaten ab dem Jahr 2000 in der Fachserie 5 ganz zu verzichten.

<sup>39</sup> Vgl. Hagenkört, S. (1999), S. 942 ff.

## Anhang

### Tafeln

Tafel A1: Zugangsintensität<sup>1)</sup> im Vollhandwerk nach Bundesländern

	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Baden-Württemberg	1,17	1,17	1,12	1,30	1,27	1,29
Bayern	1,29	1,32	1,44	1,42	1,43	1,43
Berlin	1,39	1,36	1,27	1,25	1,19	1,29
Brandenburg	2,54	2,05	2,03	2,78	1,77	1,70
Bremen	0,70	0,85	0,77	0,91	0,93	0,93
Hamburg	0,86	0,92	0,90	0,99	0,73	0,79
Hessen	1,19	1,23	1,27	1,22	1,26	1,27
Mecklenburg-Vorpommern	2,29	2,05	3,18	1,53	1,27	1,41
Niedersachsen	1,03	1,00	1,12	1,13	1,15	1,24
Nordrhein-Westfalen	1,08	1,08	1,12	1,20	1,19	1,21
Rheinland-Pfalz	1,40	1,35	1,46	1,59	1,59	1,54
Saarland	1,34	1,30	1,40	1,52	1,38	1,51
Sachsen	2,52	2,02	1,75	1,43	1,38	1,36
Sachsen-Anhalt	2,59	1,93	1,77	1,67	1,53	1,58
Schleswig-Holstein	1,19	1,17	1,29	1,22	1,32	1,32
Thüringen	2,94	2,38	1,93	1,70	1,48	1,55
<b>Deutschland</b>	<b>1,44</b>	<b>1,34</b>	<b>1,37</b>	<b>1,37</b>	<b>1,31</b>	<b>1,33</b>

SfH Göttingen

1) Existenzgründungen (Zugänge) im Handwerk je 1.000 Erwerbspersonen

Quellen: Statistisches Bundesamt: Fachserie 1 (Bevölkerung und Erwerbstätigkeit), Reihe 4.1.1 (Stand und Entwicklung der Erwerbstätigkeit) 1997 (Ergebnisse des Mikrozensus), S. 155f; Deutscher Handwerkskammertag; eigene Berechnungen



Tafel A2: Zugangsintensität<sup>1)</sup> im handwerksähnlichem Gewerbe nach Bundesländern

	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Baden-Württemberg	0,49	0,56	0,78	0,88	0,78	0,83
Bayern	0,71	0,77	1,02	1,09	1,10	1,03
Berlin	0,58	0,71	0,95	1,14	1,39	1,56
Brandenburg	0,42	0,46	0,78	0,96	0,98	1,17
Bremen	0,50	0,58	0,99	1,13	0,90	1,04
Hamburg	0,56	0,67	0,90	1,10	0,92	0,89
Hessen	0,42	0,45	0,63	0,72	0,69	0,66
Mecklenburg-Vorpommern	0,32	0,35	0,72	0,77	0,73	0,95
Niedersachsen	0,44	0,46	0,71	0,75	0,71	0,81
Nordrhein-Westfalen	0,52	0,57	0,98	1,10	1,00	1,00
Rheinland-Pfalz	0,46	0,51	1,04	1,16	0,96	1,03
Saarland	0,45	0,43	1,14	1,25	0,95	0,99
Sachsen	0,41	0,38	0,60	0,63	0,71	0,85
Sachsen-Anhalt	0,52	0,35	0,60	0,76	0,83	1,00
Schleswig-Holstein	0,61	0,62	1,04	1,17	1,06	1,11
Thüringen	0,42	0,50	0,69	0,72	0,79	0,94
<b>Deutschland</b>	<b>0,51</b>	<b>0,56</b>	<b>0,85</b>	<b>0,95</b>	<b>0,91</b>	<b>0,96</b>

SfH Göttingen

1) (Zugänge) im Handwerk je 1.000 Erwerbspersonen

Quellen: Statistisches Bundesamt: Fachserie 1 (Bevölkerung und Erwerbstätigkeit), Reihe 4.1.1 (Stand und Entwicklung der Erwerbstätigkeit) 1997 (Ergebnisse des Mikrozensus), S. 155f; Deutscher Handwerkskammertag; eigene Berechnungen

Tafel A3: Zugangsintensität<sup>1)</sup> im Handwerk nach Bundesländern

	Voll- handwerk	Handwerks- ähnliches Gewerbe	Handwerk gesamt
Baden-Württemberg	1,29	0,83	2,12
Bayern	1,43	1,03	2,46
Berlin	1,29	1,56	2,85
Brandenburg	1,70	1,17	2,87
Bremen	0,93	1,04	1,97
Hamburg	0,79	0,89	1,68
Hessen	1,27	0,66	1,93
Mecklenburg-Vorpommern	1,41	0,95	2,36
Niedersachsen	1,24	0,81	2,06
Nordrhein-Westfalen	1,21	1,00	2,21
Rheinland-Pfalz	1,54	1,03	2,56
Saarland	1,51	0,99	2,50
Sachsen	1,36	0,85	2,20
Sachsen-Anhalt	1,58	1,00	2,58
Schleswig-Holstein	1,32	1,11	2,43
Thüringen	1,55	0,94	2,48
<b>Deutschland</b>	<b>1,33</b>	<b>0,96</b>	<b>2,29</b>

SfH Göttingen

<sup>1)</sup> Zugänge im Handwerk je 1.000 Erwerbspersonen

Quellen: Statistisches Bundesamt: Fachserie 1 (Bevölkerung und Erwerbstätigkeit), Reihe 4.1.1 (Stand und Entwicklung der Erwerbstätigkeit) 1997 (Ergebnisse des Mikrozensus), S. 155f; Deutscher Handwerkskammertag; eigene Berechnungen

Tafel A4: Gewerbebean- und -ummeldungen im Handwerk 1998

Gesamt	Gewerbebeanmeldungen					Gewerbeummeldungen									
	Gesamt	Echte Neueinrichtung	Sonstige Neuerichtung	Zuzug		Übernahme		Gerwerbemeldungen insgesamt	Veränderung der Betriebsstätigkeit <sup>1)</sup>		Verlegung des Betriebes <sup>2)</sup>	Verlegung des Betriebes und Veränderung der Betriebsstätigkeit			
				Hauptniederlassung	Zweig-nieder-lassung bzw. unselbst-ständige Zweigstelle	Hauptnieder-lassung	Zweig-nieder-lassung bzw. unselbst-ständige Zweigstelle		Hauptnieder-lassung	Zweig-nieder-lassung bzw. unselbst-ständige Zweigstelle			Hauptnieder-lassung	Zweig-nieder-lassung bzw. unselbst-ständige Zweigstelle	
5.486	3.834	2.077	308	0	420	20	858	151	1.652	584	41	880	56	89	2
5.219	3.754	1.799	368	0	729	15	689	154	1.465	721	33	561	32	114	4
6.167	4.180	3.234	274	0	53	5	504	110	1.987	639	33	1.105	36	170	4
4.159	3.043	2.274	356	0	3	0	352	58	1.116	455	33	523	39	61	5
425	320	271	8	0	0	0	35	6	105	52	2	51	0	0	0
1.508	1.067	787	55	0	12	1	179	33	441	1	0	282	9	144	5
1.280	1.061	643	91	0	87	4	197	39	219	90	3	109	3	13	1
2.472	1.729	1.227	240	0	74	1	144	43	743	265	27	345	43	61	2
4.009	2.848	1.722	266	0	195	3	542	120	1.161	455	21	553	35	93	4
9.006	5.896	4.383	336	0	158	4	888	127	3.110	1.292	49	1.523	42	199	5
2.949	2.079	1.530	132	0	71	4	299	43	870	451	10	339	14	54	2
873	661	487	41	0	12	0	107	14	212	110	3	87	7	4	1
6.487	4.031	2.327	795	0	256	30	462	161	2.456	847	89	1.174	141	181	24
3.878	2.562	1.763	302	0	121	8	299	69	1.316	583	36	570	50	68	9
1.576	1.305	870	71	0	115	3	214	32	271	141	8	104	3	13	2
3.403	2.086	1.440	272	0	82	4	227	61	1.317	592	46	534	55	86	4
<b>58.897</b>	<b>40.456</b>	<b>26.834</b>	<b>3.915</b>	<b>0</b>	<b>2.388</b>	<b>102</b>	<b>5.996</b>	<b>1.221</b>	<b>18.441</b>	<b>7.278</b>	<b>434</b>	<b>8.740</b>	<b>565</b>	<b>1.350</b>	<b>74</b>

Quelle: Statistisches Bundesamt (1999)  
1) Änderung und/oder Erweiterung  
2) Verlegung innerhalb des Meldebezirks

SfH Göttingen

Tafel A5: Gewerbebean- und -ummeldungen im Handwerk 1998 (in %)

	Gewerbebeanmeldungen					Gewerbeummeldungen								
	Gesamt	Echte Neueinrichtung	Sonstige Neuerichtung	Zuzug		Übernahme		Gerwerbemeldungen insgesamt <sup>2)</sup>	Veränderung der Betriebsstätigkeit <sup>1)</sup>		Verlegung des Betriebes <sup>2)</sup>	Verlegung des Betriebes und Veränderung der Betriebsstätigkeit		
				Hauptniederlassung	Zweig-nieder-lassung bzw. unselbst-ständige Zweigstelle	Hauptnieder-lassung	Zweig-nieder-lassung bzw. unselbst-ständige Zweigstelle		Hauptnieder-lassung	Zweig-nieder-lassung bzw. unselbst-ständige Zweigstelle			Hauptnieder-lassung	Zweig-nieder-lassung bzw. unselbst-ständige Zweigstelle
Baden-Württemberg	100,0%	54,2%	8,0%	11,0%	0,5%	22,4%	3,9%	100,0%	35,4%	2,5%	53,3%	3,4%	5,4%	0,1%
Bayern	100,0%	47,9%	9,8%	19,4%	0,4%	18,4%	4,1%	100,0%	49,2%	2,3%	38,3%	2,2%	7,8%	0,3%
Berlin	100,0%	77,4%	6,6%	1,3%	0,1%	12,1%	2,6%	100,0%	32,2%	1,7%	55,6%	1,8%	8,6%	0,2%
Brandenburg	100,0%	74,7%	11,7%	0,1%	0,0%	11,6%	1,9%	100,0%	40,8%	3,0%	46,9%	3,5%	5,5%	0,4%
Bremen	100,0%	84,7%	2,5%	0,0%	0,0%	10,9%	1,9%	100,0%	49,5%	1,9%	48,6%	0,0%	0,0%	0,0%
Hamburg	100,0%	73,8%	5,2%	1,1%	0,1%	16,8%	3,1%	100,0%	0,2%	0,0%	63,9%	2,0%	32,7%	1,1%
Hessen	100,0%	60,6%	8,6%	8,2%	0,4%	18,6%	3,7%	100,0%	41,1%	1,4%	49,8%	1,4%	5,9%	0,5%
Mecklenburg-Vorpommern	100,0%	71,0%	13,9%	4,3%	0,1%	8,3%	2,5%	100,0%	35,7%	3,6%	46,4%	5,8%	8,2%	0,3%
Niedersachsen	100,0%	60,5%	9,3%	6,8%	0,1%	19,0%	4,2%	100,0%	39,2%	1,8%	47,6%	3,0%	8,0%	0,3%
Nordrhein-Westfalen	100,0%	74,3%	5,7%	0,0%	0,1%	15,1%	2,2%	100,0%	41,5%	1,6%	49,0%	1,4%	6,4%	0,2%
Rheinland-Pfalz	100,0%	73,6%	6,3%	0,0%	0,2%	14,4%	2,1%	100,0%	51,8%	1,1%	39,0%	1,6%	6,2%	0,2%
Saarland	100,0%	73,7%	6,2%	1,8%	0,0%	16,2%	2,1%	100,0%	51,9%	1,4%	41,0%	3,3%	1,9%	0,5%
Sachsen	100,0%	57,7%	19,7%	6,4%	0,7%	11,5%	4,0%	100,0%	34,5%	3,6%	47,8%	5,7%	7,4%	1,0%
Sachsen-Anhalt	100,0%	68,8%	11,8%	0,0%	0,3%	11,7%	2,7%	100,0%	44,3%	2,7%	43,3%	3,8%	5,2%	0,7%
Schleswig-Holstein	100,0%	66,7%	5,4%	0,0%	0,2%	16,4%	2,5%	100,0%	52,0%	3,0%	38,4%	1,1%	4,8%	0,7%
Thüringen	100,0%	69,0%	13,0%	0,0%	0,2%	10,9%	2,9%	100,0%	45,0%	3,5%	40,5%	4,2%	6,5%	0,3%
<b>Deutschland</b>	<b>100,0%</b>	<b>66,3%</b>	<b>9,7%</b>	<b>0,0%</b>	<b>0,3%</b>	<b>14,8%</b>	<b>3,0%</b>	<b>100,0%</b>	<b>39,5%</b>	<b>2,4%</b>	<b>47,4%</b>	<b>3,1%</b>	<b>7,3%</b>	<b>0,4%</b>

Quelle: Statistisches Bundesamt (1999)

1) Änderung und/oder Erweiterung  
2) Verlegung innerhalb des Meldebezirks

SfH Göttingen

### Gewerbeanmeldebogen

Name der entgegennehmenden Gemeinde		Gemeindekennzahl	GewA 1	
<b>Gewerbe-Anmeldung</b> nach § 14 GewO oder § 55 c GewO		Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.		
<b>Angaben zum Betriebsinhaber</b> Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind auf der Rückseite des Vordrucks oder einem Beiblatt oder weiteren Vordrucken gemacht.				
1	Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name	2	Ort und Nr. der Eintragung	
3	Familienname	4	Vornamen	Postleitzahl
5	Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)			Art
6	Geburtsdatum	7	Geburtsort (Ort, Kreis, Land)	Nummer
8	Staatsangehörigkeit deutsch <input type="checkbox"/> andere: <input type="checkbox"/>			Rechtsform
9	Anschrift der Wohnung Straße, Haus-Nr.	PLZ	Ort	Staatsangehörigkeit
<b>Angaben zum Betrieb</b>		10	Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)	Telefon-Nr.
11	Vertretungsberechtigte Person (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen) Familienname	Vornamen		Telefax-Nr.
12	Anschrift der Betriebsstätte Straße, Haus-Nr.	PLZ	Ort	Telefon-Nr.
13	Anschrift der Hauptniederlassung Straße, Haus-Nr.	PLZ	Ort	Telefax-Nr.
14	Anschrift der früheren Betriebsstätte Straße, Haus-Nr.	PLZ	Ort	Telefon-Nr.
15	Angemeldete Tätigkeit (genau angeben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektro Einzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.); bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen			
17	Datum des Beginns der angemeldeten Tätigkeit			
18	Art des angemeldeten Betriebes Industrie <input type="checkbox"/> Handwerk <input type="checkbox"/> Handel <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/>		19 Anzahl der voraussichtlich im angemeldeten Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer	
Die Anmeldung wird erstattet für		20 eine Hauptniederlassung	21 ein Automatenaufstellungsgewerbe	22 ein Reisegewerbe
Wegen		23 Neuerrichtung des Betriebes	24 Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes (z. B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform, Gesellschaftereintritt)	
26	Name des früheren Betriebsinhabers (falls bekannt)			
Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen oder Ausländer ist:				
28	Liegt eine Erlaubnis vor? <input type="checkbox"/> Ja, erteilt am/von (Behörde)			
29	Liegt eine Handwerkskarte vor? <input type="checkbox"/> Ja, ausgestellt am/von (Handwerkskammer)			
30	Liegt eine Aufenthaltsgenehmigung vor? <input type="checkbox"/> Ja, erteilt am/von (Behörde)			
31	Die Aufenthaltsgenehmigung enthält keine Auflage oder Beschränkung <input type="checkbox"/> enthält folgende Auflage oder Beschränkung:			
<b>Hinweis:</b> Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße oder Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines derartigen Betriebes kann verhindert werden.				
32	33		An die entgegennehmende Gemeinde/Stadt	
(Datum)		(Unterschrift)		

### Literaturverzeichnis

- Angele, J. (1997):** Zur Einführung einer Gewerbeanzeigenstatistik, in: Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik 7/1997, S. 462-466
- Angele, J. (1999):** Gewerbeanzeigen 1998, in: Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik 5/1999, S. 359-364
- Dahremöller, A. (1987):** Existenzgründungsstatistik – Nutzung amtlicher Datenquellen zur Erfassung des Gründungsgeschehens -, in: Schriften zur Mittelstandsforschung, Nr. 18, Stuttgart
- Elkan v., M. (1998):** Unternehmensgründungen und Unternehmensliquidationen in Rheinland-Pfalz, Trierer Schriften zur Mittelstandsökonomie, Bd. 1, Münster
- Hagenkort, S. (1999):** Nutzung von Verwaltungsdateien zum Aufbau des Unternehmensregisters, in: Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik 12/1999, S. 942-951
- Handwerkskammer Düsseldorf (Hrsg.) (1999):** Handwerk in Zahlen '99. Ergebnisse der Handwerksstatistik, Düsseldorf
- Kistner, K.-P., Südfeld, E. u.a. (1988):** Statistische Erfassung von Unternehmensgründungen. Umfang, Ursachen, Wirkungen, Stuttgart
- Müller, K. (1997):** Generationswechsel im Handwerk – eine Untersuchung über das niedersächsische Handwerk -, Göttinger Handwerkswirtschaftliche Studien, Bd. 50, Göttingen
- Müller, K. u. Heyden, M. (1999):** Förderung und Stabilität von handwerklichen Existenzgründungen am Beispiel der Region Saar Lor Lux, Göttinger Handwerkswirtschaftliche Studien, Bd. 59, Duderstadt
- Müller, K. u. Mecke, I. (1997):** Handwerk in Sachsen-Anhalt. Göttinger Handwerkswirtschaftliche Studien, Bd. 52, Duderstadt
- Schröter, St. (1994):** Gründungsgeschehen im Handwerk und Arbeitsmarktentwicklung am Beispiel Nordrhein-Westfalens, Ruhr-Forschungsinstitut für Innovations- und Strukturpolitik e.V., Nr. 2/94, Bochum
- Statistisches Bundesamt Wiesbaden (1998):** Gewerbeanzeigen in den Ländern 1997
- Statistisches Bundesamt Wiesbaden (1999):** Gewerbeanzeigen in den Ländern 1998
- Statistisches Bundesamt Wiesbaden:** Fachserie 2 (Unternehmen und Arbeitsstätten), Reihe 5 (Gewerbeanzeigen), div. Monate
- Struck, J. (1998):** Gründungsstatistik als Informationsquelle der Wirtschaftspolitik. Eine empirische Analyse statistischer Quellen mit internationalem Vergleich (FGF-Entrepreneurship-Research-Monographien Bd. 13), Köln-Dortmund
- Szyperski, N. u. Kirschbaum, G. (1981):** Unternehmensfluktuation in Nordrhein-Westfalen, Beiträge zur Mittelstandsforschung, H. 75, Göttingen
- Weiss, P. (1999):** Entwicklung von Existenzgründungen – Eine Bestandsaufnahme, in: Existenzgründungen und dynamische Wirtschaftsentwicklung, S. 41-59, Berlin



## VERÖFFENTLICHUNGSVERZEICHNIS

### Göttinger Handwerkswirtschaftliche Arbeitshefte (seit 1995)

- Heft 33: **Handwerksbetriebe im Generationswechsel: Übergaben und Übernahmen im niedersächsischen Handwerk bis 2005**, von Klaus Müller, Göttingen 1996, 74 Seiten. *Vergriffen*
- Heft 34: **Generationswechsel im Handwerk: Handlungsbedarf aufgrund einer Erhebung in Niedersachsen**, von Klaus Müller, Göttingen 1996, 33 Seiten
- Heft 35: **Handwerk in Sachsen-Anhalt**, von Klaus Müller und Ingo Mecke, Göttingen 1997, 39 Seiten
- Heft 36: **Handwerksorientierte Regionalpolitik - Hintergründe, Begründungsansätze und Handlungsoptionen unter besonderer Berücksichtigung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"**, von Annette Rudolph, Göttingen 1997, 51 Seiten
- Heft 37: **Neuere Erkenntnisse über das Auslandsengagement im Handwerk**, von Klaus Müller, Göttingen 1997, 68 Seiten
- Heft 38: **Struktur und Bedeutung des handwerksähnlichen Gewerbes in Deutschland**, von Klaus Müller und Annette Rudolph, Göttingen 1998, 72 Seiten
- Heft 39: **Auswirkungen der ökologischen Steuerreform auf das Handwerk**, von Ullrich Kornhardt, Göttingen 1999, 52 Seiten
- Heft 40: **Existenzgründungsstatistik im Handwerk**, von Klaus Müller, Göttingen 2000, 39 Seiten

### Göttinger Handwerkswirtschaftliche Studien (seit 1995)

- Band 49: **Kammern und Verbände in der Dritten Welt - Funktionsfähigkeit und Entwicklungspotential für Handwerk und Kleinunternehmen -**, von Ralf Meier, Göttingen 1997, 272 Seiten, DM 54,-
- Band 50: **Generationswechsel im Handwerk - eine Untersuchung über das niedersächsische Handwerk -**, von Klaus Müller, Göttingen 1997, 369 Seiten, DM 65,-
- Band 51: **Das regionalpolitische Potential von Handwerk und Kleinunternehmen - Eine theoretische und empirische Betrachtung -**, von Annette Rudolph, Duderstadt 1997, 287 Seiten, DM 59,-
- Band 52: **Handwerk in Sachsen-Anhalt**, von Klaus Müller und Ingo Mecke, Duderstadt 1997, 457 Seiten, DM 72,-
- Band 53: **Handwerk in Wolfsburg**, von Klaus Müller und Ingo Mecke, Duderstadt 1997, 184 Seiten, DM 36,-
- Band 54: **Das Internationalisierungsverhalten von Handwerksbetrieben - Entscheidungsprozesse und Strategien -**, von Thomas Ostendorf, Duderstadt 1997, 262 Seiten, DM 52,-
- Band 55: **Nachwuchssituation und Nachwuchsprobleme im niedersächsischen Handwerk - unter besonderer Berücksichtigung von Frauen -**, von Ullrich Kornhardt, Duderstadt 1997, 213 Seiten, DM 38,-
- Band 56: **Handwerksentwicklung im Spannungsfeld zwischen Stadt und Land - Eine empirische Analyse -**, von Annette Rudolph und Klaus Müller, Duderstadt 1998, 264 Seiten, DM 48,-
- Band 57: **Qualifikationsbedarf und Beschäftigtenentwicklung im niedersächsischen Zulieferhandwerk**, von Wolfgang König und Michael Dornieden, Duderstadt 1998, 204 Seiten, DM 36,-

- Band 58: **Entwicklungspotentiale des handwerksähnlichen Gewerbes in Sachsen-Anhalt**, von Annette Rudolph und Klaus Müller, Duderstadt 1998, 324 Seiten, DM 54,-
- Band 59: **Förderung und Stabilität von handwerklichen Existenzgründungen am Beispiel der Region Saar Lor Lux**, von Klaus Müller und Maribel Heyden, Duderstadt 1999, 260 Seiten, DM 49,-
- Band 60: **Das Handwerk im dienstleistungsgeprägten Strukturwandel**, von Ingo Mecke, Duderstadt 1999, 416 Seiten, DM 78,-
- Band 61: **Kundenstruktur im Handwerk**, von Klaus Müller, Duderstadt 2000, 118 Seiten, DM 32,-
- Band 62: **Auswirkungen des zweiten Arbeitsmarktes auf das Handwerk unter Beschäftigungs- und Wettbewerbsaspekten**, von Holger Buch und Ullrich Kornhardt, Duderstadt 2000 (in Druckvorbereitung)

#### **Kontaktstudium Wirtschaftswissenschaft (seit 1995)**

**Standort Deutschland - Handwerksrelevante Aspekte und Standortprobleme des Handwerks -**, Göttingen 1996, 204 S., DM 46,-

**Perspektiven des deutschen Handwerks im Zeichen der Öffnung östlicher Nachbarstaaten**, Göttingen 1995, 190 S., DM 44,-

**Der Faktor Humankapital im Handwerk**, Duderstadt 1997, 292 S., DM 54,-

**Der EURO aus der Sicht des Handwerks**, Duderstadt 1998, 144 S., DM 38,-

**Aktuelle Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt und Auswirkungen auf das Handwerk**, Duderstadt 1999, 228 S., DM 45,-

**Das Handwerk im Zeichen der Globalisierung** (im Druck)

#### **Bibliographie des Handwerks und Gewerbes**

(erscheint jährlich seit 1967)

letzter Band:

Jahresverzeichnis der Neuerscheinungen 1998

Bearbeiter: Mitarbeiter des Seminars für Handwerkswesen  
Duderstadt 1999, 88 Seiten, DM 19,80

#### *Bezug der Veröffentlichungen:*

*Arbeitshefte: Seminar für Handwerkswesen, Postfach 3744, 37073 Göttingen,  
Fon: 0551/39 48 82, Fax.: 0551/39 95 53 gegen 10,- DM in Briefmarken*

*Studien, Kontaktstudium, Bibliographie: Verlag Mecke Druck, Christian-Blank-Straße 3,  
37155 Duderstadt, Fon.: 05527/98 19 19,  
Fax: 05527/98 19 39,  
E-Mail-Adresse: info@meckedruck.de*